Graf Ludwig Batthyány,

ein politischer Märtyrer aus Ungarns Revolutionsgeschichte und der 6. October 1849 in Ungarn.

Motto: Es ist Jedermanns Pflicht, seine Treue ebensogut durch Nein als durch Ja zu bewähren! —

Dahlmann.

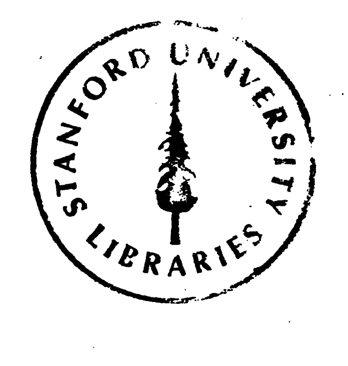
Die Treue liegt in der Wahrheit, und diese zu sagen, sind wir dem König schuldig! —

Lichnowsky.

Von

S. Horváth

Hamburg.
Hoffmann und Campe.
1850.


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Graf

Ludwig Batthyány,

und

der 6. October 1849 in Ungarn.

Bei **Hoffmann & Campe** in Hamburg sind erschienen:

Titel	Thlr.	Sgr.
Briefe aus Wien. 2 Theile	3	—
— eines polnischen Edelmannes an einen deutschen Publicisten über die jüngsten Ereignisse in Polen 1846	1	15
Centralstaat und Föderativstaat Oesterreich	—	15
Enthüllungen aus Oesterreichs jüngster Vergangenheit 1849	1	15
Glockenruf zum Fürsten-Congresse	—	10
Landtag, der böhmische, im Jahre 1847	1	15
Oesterreich und dessen Zukunft. I. 3. Aufl.	1	—
— — — — II. 2. Aufl.	1	15
— im Jahre 1843	1	—
— Städte, Länder, Personen und Zustände	1	15
Reise durch Oesterreich nach Constantinopel und Triest	1	15
Reisinger, Dr., Politische Bilder aus Ungarns Neuzeit.	—	25
Schattenseiten der österreichischen Staatsverwaltung und gesellschaftlichen Zustände	—	25
Schuselka, Fr., Oesterreichische Vor- und Rückschritte.	1	15
— — Oesterreich über Alles, wenn es nur will	—	7½
— — Deutsche Worte eines Oesterreichers	1	15
— — Deutschland, Polen und Rußland.	1	15
— — Die orientalische d. i. russische Frage.	—	15
— — Deutsche Volkspolitik. I.	1	15
Sibyllinische Bücher aus Oesterreich. 2 Bde	3	—
Spaziergänge eines zweiten Wiener Poeten.	1	—
Standpunkt, des Oesterreichers richtiger	—	5
Szarvady, Auf! Deutschland	—	5
Teleki, Graf Ladislaus, die Russische Intervention in Ungarn, nebst diplomatischen Aktenstücken	—	7½
Wahrheit, der, noch eine Gasse, dem Frieden eine Bahn.	—	7½
Wien und Rom	—	5





GRAF LUDWIG BATTHYÁNY.

Graf
Ludwig Batthyány,

ein politischer Märtyrer

aus

Ungarns Revolutionsgeschichte

und

der 6. October 1849 in Ungarn.

Motto: Es ist Jedermanns Pflicht, seine Treue ebensogut durch Nein als durch Ja zu bewähren! —
Dahlmann.

Die Treue liegt in der Wahrheit, und diese zu sagen, sind wir dem König schuldig! —
Lichnowsky.

Von

S. Horváth.

Hamburg.
Hoffmann und Campe.
1850.

von Pesth, — Tod durch Pulver und Blei; —

4) für A. von Dessewffy, früher pens. K. K. Rittmeister, jetzt ungarischer General und Divisions-Commandant, — Tod durch den Strang und Begnadigung zu Pulver und Blei; —

5) „ W. Lázár, früher quittirter K. K. Lieutenant, jetzt ungarischer Obrist-Lieutenant und Commandant, — Tod durch den Strang und Begnadigung zu Pulver und Blei; —

6) „ Graf Carl Vécsey, K. K. Kammerherr und früher K. K. Major, jetzt ungarischer General und Armee-Commandant, — Tod durch den Strang; —

7) „ L. Aulich, früher K. K. Obrist-Lieutenant, jetzt ungarischer General, Armee-Commandant und Kriegsminister — Tod durch den Strang; —

8) „ E. Pölt von Pöltenberg, früher K. K. Rittmeister, jetzt ungarischer General und Armee-Commandant, — Tod durch den Strang;

9) „ J. von Nagy-Sándor, früher pens. K. K. Rittmeister, jetzt ungarischer General und Armee-Commandant, — Tod durch den Strang; —

10) „ C. Knezich, früher K. K. Hauptmann, jetzt ungarischer General und Armee-Commandant, — Tod durch den Strang; —

11) für J. von Damjanich, früher K. K. Hauptmann, jetzt ungarischer General und Armee-Commandant, — Tod durch den Strang; —
12) „ Graf Carl Leiningen, früher K. K. Hauptmann, jetzt ungarischer General und Armee-Commandant, — Tod durch den Strang; —
13) „ J. von Török, früher K. K. Obrist-Lieutenant, jetzt ungarischer General und inter. Commandant von Comorn, — Tod durch den Strang; —
14) „ G. Lahner, früher K. K. Major, jetzt ungar. General und Ausrüstungs-Inspector, — Tod durch den Strang; —

in Pesth:

15) „ Graf Stephan Károlyi, K. K. Kammerherr, Obergespans-Administrator, auch Chef und ungarischer Obrist der von ihm errichteten Károlyi-Husaren, — Ersatz der von der ungarischen Regierung zu dieser Ausrüstung erhaltenen ungarischen Banknoten in östreichischen, — ca. 250,000 fl C. M., Zahlung von noch 150,000 fl C. M. und 2 Jahr Festungshaft; —
16) „ E. Fekete, Landsturms-Anführer, — Tod durch den Strang und Begnadigung zu Pulver und Blei; —

17) für Graf Louis Batthyány de Német Újvár, K. K. Kammerherr, Erbobergespan des Eisenburger Comitats, früher Deputirter der ungarischen zweiten Kammer und Minister-Präsident des ersten ungarischen Ministerii, — Tod durch den Strang.

Außer den benannten Strafen wurden sämmtliche 17 Verurtheilte aller ihrer Aemter, Würden und Orden für verlustig erklärt, und mit Ausnahme des Graf Károlyi und A. Gáspár, Aller ihr bewegliches und unbewegliches, wo immer erfindliches Vermögen confiscirt. — Es sind in dieser Liste nur jene Verurtheilungen angeführt, welche officiell kundgegeben wurden. — Ob direct dem 6. October nicht noch mehr Menschenleben geweiht wurden, ist nicht zu ermitteln; gewiß aber ist, daß außer in Pesth und Arad noch angeblich an 16 Orten in Ungarn Kriegsgerichte thätig sind, die ebenfalls erhängen und erschießen lassen, ohne indeß mit den Resultaten ihrer Wirksamkeit vor die Oeffentlichkeit zu treten. Die Behauptung Vieler, daß im Innern des Neugebäudes in Pesth Hinrichtungen stattfänden, die nicht publicirt würden, könnte demnach recht wohl wahr sein; wir wissen hierüber nichts bestimmtes. —

Ohne nun über obige Urtheile insgesammt kritisiren oder dieselben motiviren zu wollen, da ja ohnehin bei 16 derselben, unberücksichtigt der tiefern politischen Motive, Thatsachen zu Grunde liegen, die in

rein militairischer Beziehung ein strenges Gericht entschuldigen machen, so ist dies bei der Verurtheilung des Grafen Ludwig Batthyány doch durchaus nicht der Fall. — Obgleich ohne directes Interesse, halten wir es für eine heilige Pflicht, für eine Gewissenssache, durch nähere Beleuchtung des Charakters und durch speciellere Darlegung des Wirkens vom Graf Batthyány, durch Zergliederung der Anklagen, des Proceßganges und der Verurtheilung, die größere oder geringere Schuld oder Unschuld des Grafen darzuthun, und hierdurch wie durch Feststellung verschiedner spezieller Momente von dessem Tode so manche irrige Ansicht und Angabe möglichst zu berichtigen. — Wir bemerken im Voraus, daß wir auf dem politischen Feld nie thätig waren, und daß wir zu dem Grafen ebenso wenig in einem Verhältniß der Verpflichtung, als sonstiger Art Abhängigkeit standen. — Wir sind mit dem Grafen L. Batthyány seit längerer Zeit in vielfacher, ja näherer und andauernder Berührung gewesen, haben genugsam Gelegenheit gehabt, in die Tiefe seines überhaupt nicht verschlossenen Charakters zu schauen und seine stets unverholen kundgegebne Denkungsweise kennen zu lernen, glauben aber unser Urtheil, unsere Ansichten vollkommen unbefangen, frei und selbstständig erhalten zu haben. Unsre Ehrfurcht vor dem Charakter des Grafen soll weder unsern Bericht über Thatsachen, weder unsere Ansichten über des Grafen politisches

Wirken und Thun bestechen, noch die Darlegung von des Grafen menschlichen Schwächen und Irrthümern beschönigen. —

Wir mißbilligen jede Revolution, wir mißbilligen die ungarische doppelt, weil sie unklug und undurchführbar war, und ihre consequente Durchführung dem Lande, der Nation nicht zum Frommen, wohl aber zum großen Unheil geworden wäre. — Ungarns Gestaltung bis zum Abtritt Batthyány's eröffnete dem Lande, der Nation eine schöne Zukunft, wenn die Verfassung vollkommen zur Durchführung gekommen wäre; dies war die Zeit der gesetzlichen Consolidirung, der Reform, diese Periode umfaßte Batthyány's Thätigkeit, in derselben war er das leitende Element. — Von da bis zur Uebersiedelung des Reichstags nach Debrezin war die Uebergangszeit zur Revolution, die Loslassung von gesetzlicher Form und Wesen mit Erhaltung wenigstens eines gesetzlichen Scheins, die Zeit der Formirung der revolutionären Elemente; in dieser Zeit war Batthyány rein passiv oder in Opposition mit der herrschenden Faction. Mit der Uebersiedlung des Reichstags nach Debrezin betrat Ungarn entschieden den Weg der Revolution, den der Rebellion, — welcher in den 14. April 1849 seinen Kulminationspunkt erreichte; — während dieser Epoche saß Batthyány in Gefangenschaft. —

Man mißdeute uns nicht; wenn wir obiges aussprechen, so verkennen wir keineswegs die von der

östreichischen Regierung planmäßig verfolgten Einwirkungen, die schreckbaren Factoren, welche die ungarische Bewegung in die Revolution hineindrängten; wir erkennen vollkommen die Ursachen, verwundern uns daher auch nicht so stark über die Wirkungen. Wir betrachten die Dinge nicht mit befangen tricoloren, nicht mit geschlossen schwarzgelben Augen; wir stehen nicht auf dem ultra ungarischen, noch weniger auf dem einseitig östreichischen Standpunkt; wir sehen die Confusion, Anarchie und Charlatanerie zur Zeit des vielgepriesenen Vollblut ungarischen Regiments (nach Batthyány's Abtritt) ganz in der Nähe, wir genossen den Terrorismus, die Willkürherrschaft oder Freiheit à la Kossuth und Madaraß in allen Gestalten und mit allen Konsequenzen; wir empfinden aber auch den furchtbaren tyrannischen Druck der rohen brutalen Militairherrschaft mit allen unreinen, ungerechten Elementen mit wahrem Schmerz. Alle diese Principien können uns nicht erbauen, sie können die Sehnsucht nach anderen, nach besseren Zuständen nicht unterdrücken! —

Durch dies Glaubensbekenntniß wollen wir unsern unbefangenen, mehr neutralen oder höhern Standpunkt verdeutlichen. —

Wie schon erwähnt, obige ersten 16 Urtheile lassen wir ganz ohne Bemerkungen, so schmerzlich sie uns und Jedermann berühren, so sehr Gnade für

Recht am Platze gewesen wäre; sie lassen sich insgesammt mehrseitig motiviren. — Ganz ohne Gemeinschaft mit diesen, wie mit allen bisherigen Verurtheilungen in Ungarn steht der Proceß, das Urtheil über den Graf L. Batthyány, und nur dieses letztere sollen diese Darlegungen behandeln! —

Wir lassen des Grafen früheres politisches Wirken außer Acht; es ist im Urtheil nicht im mindesten darauf hingedeutet, und ist durch des Königs Ernennung zum Ministerpräsidenten offenbar verdeckt, — wenn nicht sanctionirt! —

Hinsichtlich des Grafen Proceß hat Niemand officiell etwas genaues erfahren, ist officiell nichts bekannt gegeben. Man weiß nur, daß der Graf am 8. Januar 1849 in Pesth verhaftet, und am 6. October desselben Jahres daselbst erschossen wurde, d. h. man kennt officiell nur Anfang und Ende, Verhaftung und Hinrichtung. Indeß

„es ist nichts so klar gesponnen,
es kommt doch an's Licht der Sonnen; —"

so geht es auch hier; es ist doch so manches trotz dreifacher Thüren bekannt geworden, und dieses soll, insofern es durch Uebereinstimmung oder anderweitige Glaubwürdigkeit als wahr erscheint, hier zu einem möglichst vollständigen Bilde zusammengestellt werden. — Zu dem Ende gehen wir vorerst das officiell publicirte Urtheil, bei welchem doch natürlich gewiß die schwersten Anklagepunkte angegeben sind, genau durch

und fügen dem unsre Anmerkungen bei; das Urtheil lautete wörtlich so:

„Ludwig Graf Batthyány, aus Preßburg gebürtig, 40 Jahr alt, katholisch, verheirathet (1.), theils geständig (2.), theils rechtlich überwiesen (3.), in seiner frühern Eigenschaft als Premier-Minister Ungarns solche Beschlüsse gefaßt, vollzogen oder deren Vollzug gestattet zu haben, durch welche das in den Märzgesetzen gewährte administrative Verhältniß Ungarns bei weitem überschritten, der durch die pragmatische Sanction festgestellte gesetzliche Verband zwischen Ungarn und den K. K. Erbstaaten gelockert und die bedrohlichsten Gefahren für gewaltsamen Umsturz der Staatsverfassung herbeigeführt wurden (4.), sowie auch nach Resignation seiner Ministerstelle am 3. October v. J. durch seinen Eintritt in die Insurgentenreihen (5.), durch seinen öffentlichen Aufruf zum bewaffneten Widerstand (6.), und durch Wiedereintritt in den von Sr. Majestät aufgelösten Reichstag die Revolutionspartei gekräftigt und unterstützt zu haben (7.), — wurde wegen Hochverrath (8.), — bei Verfall seines sämmtlichen Vermögens zur Entschädigung des Staatsschatzes (9.), zum Tode durch den Strang verurtheilt, und diese Sentenz nach erfolgter Bestätigung und Kundmachung heute in Vollzug gesetzt (10.). —

Pesth am 6. October 1849. (11.). —

Vom K. K. Kriegsgericht (12.). —

ad 1. — Graf L. Batthyány führte den Beinamen de Német-Újvár, war K. K. Kammerherr, Erb-Obergespan des Eisenburger Comitats und Vater von drei Kindern, was, ganz entgegengesetzt von dem dermaligen Gebrauch, in diesem Fall anzugeben unterlassen war. —

ad 2 und 3. — Es lag in dem Charakter von Batthyány, offen und frei zu bekennen, was er gethan; es war seinem Wesen geradezu unmöglich, Unwahrheiten, Ausflüchte oder Beschönigungen seines Vortheils wegen in Anwendung zu bringen, hierzu war er zu stolz; wenn er nun aber über all sein Thun offene Antwort gab, so folgt daraus nicht, daß er dessen geständig war, wessen ihn das Urtheil beschuldigt. — Der Gang der Untersuchung wird näheren Aufschluß geben. — Graf Batthyány lebte, zurückgekehrt von der dem Fürst Windischgrätz entgegen gesendeten Deputation und ohne dem Reichstag nach Debrezin zu folgen, ruhig und sich keiner Schuld bewußt in Pesth, als er am 8. Januar Nachmittags im Auftrag des Fürsten Windischgrätz aus dem Salon der Gräfin G. Károlyi, wo er zufällig anwesend war, abgeholt nnd nach Ofen in Haft gebracht wurde. — Wir sprachen ihn noch Tags zuvor längere Zeit; es war unsre letzte Unterredung. — Der vom Fürst Windischgrätz gebildeten Militair-Central-Commission zur Untersuchung überwiesen, erklärte

Batthyány entschieden wegen Ungehörigkeit des Forums nicht antworten zu wollen; später nach Anhörung der Anklagepunkte modificirte Batthyány seine Erklärung dahin, sich hinsichtlich der Anklage auf Betheiligung bei der Wiener Revolution vor der Commission rechtfertigen zu wollen, dagegen erkenne er die Commission hinsichtlich der Anklagen bezüglich seiner Ministerialfunctionirung als competent nicht an, und werde ihr keine Rede und Antwort stehen. — Später wurde Batthyány bei dem Wechsel der Kriegsereignisse nach Preßburg, Ollmütz, Laibach, Preßburg und im August nach Pesth ins Neugebäude — eine für die politischen Gefangenen hergerichtete große Kaserne — transportirt. — In Laibach war die Commission anders organisirt und durch Specialcommissäre aus Wien complettirt, inzwischen hatte sich Batthyány auch zum Eingehen auf die Klage entschlossen. — Batthyány verlangte zu seiner Unterstützung, da er ohnehin abwechselnd kränklich und ihm die juridische Verhandlung und specielle Gesetzkenntniß fremd sei, die Zulassung eines mit den ungarischen Gerechtsamen, mit den alten und neuen Reichsgesetzen, mit den Stipulationen der pragmatischen Sanction, mit den Zuständen der ungarischen Bewegung und mit seiner Ministerial-Amtirung vertrauten juridischen Beistandes, und bezeichnete hierzu den in Oestreich und Ungarn allgemein hochgeachteten, selbst vom Fürst Win-

dischgrätz oft um Rath angegangenen frühern Justiz-Minister Franz Deák; es wurde ihm dieser wie jeder Anwalt und Beistand entschieden abgeschlagen, dagegen dem Batthyány die schriftliche Beantwortung der Anklagepunkte gestattet. — Anfangs wurde dem Grafen erlaubt, durch Beiziehung seiner eigenen Verfügungen, der stenographischen Kammerverhandlungs-Berichte und sonstiger Documente seinem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen und dadurch seine Vertheidigung zu ermöglichen, später fiel auch dies weg. — Des Grafen Berufung auf Zeugen, unter denen vor allen andern, der Erzherzog Stephan, aber auch andere hochgestellte Personen am Hof, ja der König selbst, dann mehrere Minister, höhere Militair- und eine Menge glaubwürdige Personen sich befanden, wurde vis-à-vis eines Militairgerichts als unzuständig nicht angenommen, auch im ganzen Proceß keinerlei dritte Betheiligung oder Einsichtsnahme, keinerlei Entlastungsmittel zugelassen, dem Grafen dagegen die Aussagen von ihm unbekannten Gegenzeugen, die gegen ihn sprechenden Daten, wie alle erdenklichen Gegenargumente ohne weiteres als beweiskräftig entgegengestellt. — Alle Aufklärungen, alles Verneinen, alle Proteste und Appellationen des Grafen mußten solchen Proceduren gegenüber, die das vollständigste Gepräge des geheimen Inquisitionsverfahren an sich trugen, als nichtig gelten, und nachdem nicht eine andre Seele,

außer den Richtern und dem Verklagten an den Verhandlungen Theil genommen haben, so stellt sich das wahre Verständniß des

„theils geständig, theils rechtlich überwiesen,"
in aller Klarheit heraus; — selbst eine nachträgliche Veröffentlichung des Processes würde hiernach entschieden eine Glaubwürdigkeit nicht erreichen. —

Uebrigens verweisen wir auf die weiter unten vorkommenden Aeußerungen des Grafen nach Verkündigung des Urtheils, welche das „geständig und überwiesen" geradezu Lügen strafen. —

ad 4. — Hierin findet sich der eigentliche Anklagepunkt und dies bildet die Basis für die Motivirung des Todesurtheils. — Die Fassung ist aber so entsetzlich allgemein, es mangelt jede specielle Andeutung dermaßen, daß wir wirklich in Verlegenheit wären, diese Position näher zu beleuchten, ohne in weitläufige, ja historische Discussionen uns zu verwickeln, wenn nicht auch hier uns, trotz Schloß und Riegel, ein kleiner Einblick geworden wäre, und wir nicht gerade jene gegen den Grafen als am meisten gravirend, gegen ihn vorzugsweise als ausschlaggebend bezeichneten Momente in Erfahrung gebracht hätten. — Indeß ist diese Position des Urtheils die wichtigste, und nöthigt uns, etwas weiter auszuholen. —

Graf Batthyány war im ungarischen Ministerium, wie allgemein bekannt, stets der Vertreter des

Rechtsbodens; er ging, und mit ihm fast alle politischen Notabilitäten Ungarns, von der Ansicht aus, daß dem Lande durch die eine vollkommen administrative Trennung von Oestreich bestätigende Märzverfassung ein uraltes, rechtlich verbrieftes, durch die pragmatische Sanction documentirtes, aber eben so lange ungerechterweise vorenthaltenes, heiliges Recht endlich zurückgegeben sei. — Die Wiedererlangung dieses Rechts hatte sich Batthyány zum Ziel seines politischen Strebens seit lange gesetzt; in dessen Besitz glaubte er die Bedingung nationaler Selbstständigkeit, die Grundlagen materieller Wohlfahrt und geistiger Entwickelung zu finden. — Als er sein Ziel erreicht hatte, als dem Lande die neue Verfassung in aller Form Rechtens wieder gegeben war, war sie allein das Fundament, auf dem er fortbauete, war sie der Eckstein, an dem Batthyány alle Uebergriffe, alles Rütteln — sei es von der radikal ungarischen, sei es von der retrograden Regierungspartei — abprallen ließ; die Verfassung war ihm unumstößliches Princip, deren energische, dem Sinn und Wort entsprechende, allgemeine Durchführung nächstliegende Aufgabe. — Hierzu galt ihm strenges Beachten der gegebenen Formen, Zurückweisen jeden Verstosses von oben und unten um so mehr als nothwendig, als er nur zu bald erkannte, daß der östreichischen Regierung, die inzwischen die Schrecken der Märzereignisse etwas

verdauet und durch Radetzky's Siege wieder Muth bekommen hatte, die consequente Durchführung der ungarischen Verfassung nie wahrer Ernst gewesen sei, — während sie aber doch den Muth nicht hatte, klar mit der Sprache herauszutreten. Es wurden nun, um zum Zweck zu kommen, die bekannten Manoeuvres — der Krieg mit den Serben und später mit Jellaćić — eingeleitet und während einerseits der König Ferdinand V. und das ungarische Ministerium diesen Operationen in legaler Form und Gesetzes kräftig entgegentraten, leitete der Kaiser Ferdinand I. (bekanntlich eine und dieselbe Person mit der sogenannten Camarilla) diese Operationen ein und fort, um so die innere Schwächung und Zerspaltung, dann den entschiedenen Bruch der Verfassung Ungarns herbeizuführen. — Der Strom der Zeitereignisse erweckte nun auch Leidenschaften und übersprudelnde Factionen in Ungarn, und diese zu fesseln griff Batthyány ebenfalls zur Verfassung. Beide entgegengesetzte Factoren gewannen bald ein Terrain; Batthyány's entschiedenes und consequentes Festhalten an der Verfassung wurde der Regierungspartei immer mehr unbequem, als die Camarilla Fortschritte machte, der radikalen Partei aber — den Kossuth je nach Convenienz im Vorder- oder Hintergrund an ihrer Spitze — um so unliebsamer, als ihr Unmuth gegen die Regierung neben ihrem Uebermuth wuchs und die

Verfassung und deren Formen ihr nicht mehr genügten. — Natürliche Folge war, daß Batthyány's Stellung immer schwieriger, sein Wirken immer beschränkter wurde, daß er keiner der beiden activen Parteien vollkommen zusagte, daß er von beiden verkannt, ihm von beiden mißtraut wurde. — In dieser Zeit abzutreten, erlaubte sein ächter Patriotismus nicht; er sah die Gefahr von beiden Seiten, sah das Hindrängen zur Revolution, sah, bei der Kenntniß des Charakters seiner Nation und deren Schwächen, bei den hierauf berechneten Einwirkungen der extremen Partei, in nicht zu weiter Ferne den gänzlichen Zerfall mit Oestreich, ja mit dem Königthum; er verkannte aber auch nicht die durch die verfassungsmäßige Trennung für Oestreich nothwendige Rückwirkung, und da er in Stützung der Gesammt-Monarchie nur die Errettung des ungarischen Königthums, dem er entschieden anhing, erblickte, so sah er sich und sein Wirken zwischen beide Faktoren verwiesen, damit kein Extrem zur allgemeinen Geltung komme und einerseits dem Lande die Verfassung erhalten, anderseits das Land vor Revolution und Anarchie bewahrt werde. — In dieser Stellung war es natürlich, daß er von beiden Seiten Anfeindungen ausgesetzt war, daß er mehr isolirt dastand, wenigstens der activen Stützen entbehrte, wenn gleich der gemäßigte, tiefer denkende und gerechtfühlende Theil der Nation nur in ihn sein Ver-

trauen setzte, aber ihm nur einen passiven Beistand gab. —

Jemehr die Klubbs übermüthig wurden, jemehr die Ultra-Partei Boden gewann, und ihre Antipathie gegen Batthyány auf den Gallerien der Kammern, in der Presse und auf der Gasse manifestirte, ja, bis zu ihm in seine Gemächer drängend, sein Leben gefährdete, um so mehr setzte er dem Allen die Festigkeit des Mannes, die ausdauernde Würde des wahren Patrioten entgegen; er sah die Gefahr wachsen, darum blieb er auf dem Platz, darum hielt er sein Ausharren doppelt als seine Pflicht für König und die Nation. —

Die gegenseitigen und verschiedenen Interessen der Gesammt-Monarchie stellten inzwischen die Nothwendigkeit immer mehr heraus, die Verfassung, die allerdings im Drang der Zeiten gegeben war, zu Gunsten der Gesammt-Monarchie mit einigen Modifikationen zu versehen. — Batthyány erkennend, daß die Gesammt-Monarchie einer ihrer Existenz gefährdenden Erschütterung nicht bloßgestellt werden dürfe, daß die östreichische Regierung den Staat dieser Gefahr nicht aussetzen werde, sah nur in einer Vermittlung Rettung, wobei er den Grundsatz festhielt, an dem innern Wesen der Verfassung unerschütterlich zu halten, an den Formen und weniger wesentlichen Theilen soviel als thunlich nachzugeben, um das Möglichste

der Verfassung zu erhalten und zu sichern, einen Bürgerkrieg — die Revolution aber zu vermeiden. — Diese Grundsätze, so angemessen sie waren, genügten aber beiden Parteien eben so wenig. Diese Grundsätze ziehen sich aber durch alle Handlungen des Grafen als leitender Faden unverkennbar hindurch, wie solches sich bei näherer Betrachtung derselben herausstellen wird. —

In Folge der Kriegsereignisse berief Sr. Majestät Ferdinand V. als König von Ungarn einen außerordentlichen Reichstag auf den 2. Juli 1848 nach Pesth. Die im Namen des Königs von dem Erzherzog Stephan Palatin bei dieser Gelegenheit abgelesene Thronrede bezeichnete als Zweck und Aufgabe dieses Reichstags:

> „um, da in Croatien offener Angriff sei und in den untern Donaugegenden aufständische Haufen den Landfrieden gebrochen hätten, als ersten und Hauptgegenstand ihrer Fürsorge die Wiederherstellung des Friedens und die Wahrung der Integrität der heiligen ungarischen Krone zu betrachten, mithin auf die Landes-Vertheidigung und auf die Finanzen ihre Hauptfürsorge hinzulenken."

Der ungarische Reichstag bestätigt in seiner Antworts-Adresse an den König den Vollzug dieser Anweisung, indem er zu dem Zweck

„je nach dem Bedürfniß die Vermehrung und Ausrüstung von bis zu 200,000 Mann Militair beschlossen und dazu 42 Mill. fl. C. M. votirt habe.“ —

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, zur schnelleren, einhelligeren und angemesseneren Aus- und Durchführung aller Verfügungen ertheilte der König dem Erzherzog Stephan Palatin eine unbeschränkte Vollmacht, wörtlich dahin lautend:

„— rc. Deßhalb geben Wir Euch hiemit allergnädigst zu wissen, daß Wir durch diese Unsre am heutigen Tage gegebene allerhöchste Verordnung Unsern lieben Vetter, den durchlauchtigsten K. K. Erzherzog Stephan Palatin rc. zum Stellvertreter Unserer Königlichen Majestät ernannt und bevollmächtigt haben, indem Wir ihm volle Macht und Befugniß ertheilen, mit Euch, Unsern reichstägig versammelten lieben Getreuen in allen zum Bereich der Gesetzgebung gehörigen Gegenständen Sich zu einigen, dessen Schlußfassungen und Beschlüsse, in so weit er sie heilsam und zweckmäßig findet, zu genehmigen, unter Gegenzeichnung der betreffenden ungarischen Minister zu bekräftigen und die ihm zu unterbreitenden Gesetzartikel mit Unserm Königlichen Majestätsrecht zu sanctioniren, und so zur

Kraft von Gesetzen, die sowohl durch Uns und Unsre gesetzlichen Nachfolger als auch durch Jeden, den sie betreffen, zu halten sein werden, zu erheben rc.

Zufolge dieser Unserer a. h. Königl. Vollmacht Alles das, was Unser geliebter Vetter Erzherzog Stephan anordnen, verfügen, beschließen und befehlen wird, als gemäß Unserer allerhöchsten Königl. Macht angeordnet, verfügt, beschlossen und befohlen erklärend, und was er gutheißen wird, gutheißend, was er verdammen wird, verdammend, verordnen und befehlen Wir e. g. Euch, liebe Getreue, sowie allen kirchlichen, Civil- und Militairbehörden, Beamten, Würdenträgern und Bewohnern jeden Ranges und Standes Unseres theuern Ungarns und Siebenbürgens, sowie die Nebenländer, mit Inbegriff der Militairgränze, Unserm geliebten Vetter Erzherzog Stephan Palatin, Unserm Königl. Statthalter und plenipotentiären Stellvertreter Unserer Königl. Majestät in Allem ebenso treu, ehrerbietig und gehorsam zu sein, wie Ihr und sie es gegen Unsre allerhöchste Majestät zu sein gesetzlich gehalten seid und sind, unter Last der gesetzlichen Strafe. — rc. rc.

Gegeben rc. Innsbruck den 26. Juni 1848.

Ferdinand m. p. Fürst Paul Esterházy m. p."

Wir geben obige Auszüge wörtlich deshalb, weil in ersterem dem Ministerio die Richtung seiner Hauptthätigkeit im Allgemeinen vom König bezeichnet, durch die Vollmacht aber die Form gegeben war, unter welcher das Ministerium vorzugehen hatte. — In formeller und materieller Beziehung hatte das Ministerium resp. Graf Batthyány im wahren Sinne des Worts seiner Pflicht genügt, wenn er sein Thun auf die gesetzlich bestehende Verfassung, auf seinen Diensteid und sein Gewissen stützte, und die gesetzlich formellen Vorschriften beobachtete, namentlich in allen Fällen vorher der Genehmigung, des Einverständnisses des plenipotentiären Stellvertreters gewiß war. — Batthyány glaubte hierdurch die Verfassung gesichert, möglichen Vorwürfen vorgebeugt und sein Thun gedeckt zu haben, ahnte aber nicht, daß grade seine Vorsicht seine Feinde reizte, und daß selbst seine materiell und formell stets gerechtfertigten, von dem bevollmächtigten Stellvertreter des Königs publicirten und anbefohlenen Verfügungen gegen ihn zur Waffe werden sollten. — Ueberdem unterhielt Batthyány auf höhern Wunsch stets einen directen Verkehr mit dem König und wollte dadurch auch den Schein meiden, als suche er auf den in Ofen sich aufhaltenden Palatin einen überwiegenden Einfluß auszuüben, oder dessen Vollmacht auszubeuten. —

Aus Allem geht hervor, daß grade das Zeugniß des Erzherzog Stephan bei Batthyány's Proceß von

wesentlicher Bedeutung, von großem Gewicht sein mußte; Batthyány hatte während seiner ganzen höchst verwickelten Amtirung stets mit dem Palatin im engsten Einverständniß gehandelt, Beide hatten einander aufrichtig vertraut, Batthyány hatte vorzugsweise auf die dringenden Bitten des Erzherzogs die Bildung des zweiten Ministerii übernommen und sich durch des Palatins Aeußerung, daß die Nation und die Krone auf ihn rechne, — beide ihm verpflichtet seien, — daß nur er die Vermittlung ermöglichen und die Revolution vermeiden könne, mit bestimmen lassen. — Batthyány war hiernach auch berechtigt, sich in seinem Proceß auf das Zeugniß des Erzherzog Stephan zu berufen. — Aber nicht genug, daß derselbe Erzherzog Stephan den Batthyány ³/₄ Jahr unberücksichtigt in Haft ließ, nicht einen Interventions-Versuch machte, er ließ ihn auch treulos im Stich, als er für ihn Zeugniß ablegen sollte, ja er ließ ihn schnöd verurtheilen und so schrecklich enden, ohne auch nur einen Rettungsversuch für ihn zu wagen. — Diese Passivität war dem Thun eines Ehrenmannes gradezu entgegengesetzt; sein Gewissen wird ihm die gerechte Strafe nicht erlassen, wenn auch das ehrlose Thun bis jetzt dem öffentlichen Richter entging. —

Es geht aus dem Urtheil nicht hervor, ist aber genugsam bekannt, daß Batthyány in keinem einzigen Fall eine Verfügung oder Anordnung ohne Gutheißung

des Erzherzogs erlassen hat, und es war wohl kaum anzunehmen, daß die Krone resp. der König wegen der von ihm resp. seinem Stellvertreter gegebenen Befehle gegen diesen letztern resp. gegen sich selbst klagbar werden könnte, und doch ist dies so in der Klage gegen Batthyány. —

Erzherzog Stephan übergab am 27. September 1848 seine Vollmacht an den hohen Vollmachtgeber zurück und legte seine Stelle als Palatin von Ungarn nieder. — Batthyány reiste am 28. nach Stuhlweißenburg in's Lager und zeigte von da aus dem Reichstage am 29. September, bei der Kunde von der Ermordung des Grafen Lamberg und der Bildung des Landes-Vertheidigungs-Ausschusses auch seine Abdankung als Ministerpräsident schriftlich an, reiste von da direct nach Wien, wo er ebenfalls am 3. October abdicirte. — Während der kurzen Zwischenzeit von der Amtsniederlegung des Palatin und Batthyány's traf letzterer keinerlei amtliche Disposition. —

Wenn nun formell dem Grafen Batthyány durchaus keine gerechte Anklage treffen kann, so würde damit materiell seine Unschuld nicht bewiesen sein, da des Batthyány beste Ueberzeugung und seine Uebereinstimmung mit dem unverantwortlichen König oder Königs Stellvertreter ihn seiner weiteren Verantwortlichkeit nicht enthebt, letztere Geltendmachung

könnte aber vernünftigerweise nur vis-à-vis dem Reichstag, am wenigsten aber von dem ja stets einverstandenen König erwartet werden. —

So sehr nun das offenbar absichtlich so allgemein gefaßte Urtheil und das strenge Geheimhalten des Processes ein specielles Eingehen auf die dem Grafen vorgelegten materiellen Klagepunkte erschwert, so sind uns doch glücklicherweise jene als die wichtigsten bezeichneten Anschuldigungen bekannt geworden, und wollen wir diese wenigstens näher betrachten. — Es sind hiermit die Banknoten-Ausgabe und die Rekruten-Aushebung gemeint. — Beides giebt die Thronrede des Königs selbst dem Reichstag als dessen Hauptaufgabe auf, für beides giebt die Antworts-Adresse des Reichstages schon im Juli den Beschluß, es erfolgte trotzdem vom König hierüber keinerlei Protest, auch später, trotz des Batthyány dringenden Bitten, kein klarer Bescheid, weder gutheißend noch mißbilligend; übrigens nachdem der König den Krieg gegen Jellačić ꝛc. Selbst anbefohlen hatte, der Krieg nur mit Soldaten geführt, diese nur mit Geld geschafft werden konnten, der König keines von beiden gab, des Königs Stellvertreter aber die betreffenden Anordnungen guthieß und verfügte, zuletzt selbst den Oberbefehl der ungarischen Armee gegen Jellačić übernahm, dieses ganze Verfahren überdem gesetz- und verfassungsmäßig, der Drang der äußern Um-

stände aber furchtbar bedrohlich war, so lag es unabweisbar in Batthyány's Pflicht, in der von ihm angebahnten Weise vorzugehen, um so mehr als ein Pausiren und Abwarten ihn erst mit vollstem Recht der Verantwortung und zwar vor dem Reichstag und vor dem König überwiesen haben würde. — Daß aber der äußere Drang zu diesen Maßregeln da war, ist bekannt; der Krieg gegen die Raizen wüthete seit lange, der vom König laut Manifest vom 10 Juni abgesetzte und des Hochverraths bezüchtigte Ban Jellačić rüstete sich trotzdem sehr stark und drohte in Ungarn einzubrechen, der König forderte zur Gegenwehr auf, ernannte die Corps-Anführer und des Königs Stellvertreter erließ und bestätigte des Batthyány Aufrufe vom 15. August und 12. September zum Landsturm, nachdem der Ban wirklich am 11. September ohne jede Kriegserklärung, ohne jede gesetzliche Vollmacht, gegen alles Völkerrecht mit ca. 54,000 Mann in Ungarn eingebrochen war.

Batthyány empfing dann am 16. September ein Rescript, worin auch der König direct ihn zur Bildung des neuen Ministerii aufforderte und autorisirte! — In diesem Auftrag lag doch unzweifelhaft die Königliche Billigung der von Batthyány bisher verfolgten Politik, das Königliche Zeugniß der Zufriedenheit und Gutheißung von des Batthyány bisherigen Vorgehen, die Königliche Bestätigung der

von Batthyány bis dahin getroffenen Maßnahmen, mithin auch der Banknoten-Ausgabe und der Rekruten-Aushebung, welches beides indeß damals, überhaupt während Batthyány's Administrationszeit, noch nicht von Bedeutung war. —

Von dieser Zeit bis zu Batthyány's gänzlicher Abdankung, innerhalb 14 Tage, traf Batthyány keine principielle neue Verfügung, sondern verfuhr nur nach den gleichsam durch den König sanctionirten Grundsätzen fort. — Daß man in dem ganzen Proceß gegen Batthyány nach Indicien suchte, und jedes ergriff, wodurch man wenigstens den Schein für sich zu gewinnen vermeinte, tritt auch bei diesen beiden Haupt-Anklagepunkten hervor; es stellte der abgesetzte und in Hochverraths-Anklage verwickelte Jellačić eine Armee zusammen, rüstete sie aus, erließ zu dem Ende Aufrufe, ließ Rekruten pressen, zog Abtheilungen regulärer Kaiserl. Oestreichischer Truppen zu sich und brach damit in Ungarn ein, während Batthyány die ungarische Armee in Folge des Königlichen Rufs und zur Landesvertheidigung formirte. Jellačić wurde aber dafür nicht in Anklagestand versetzt, sondern stieg bei Hof zu hohen Würden; — Batthyány wurde erschossen. —

In ähnlicher Art verfuhr man in Bezug auf die Banknoten bei den Raizen, denn Niemanden von dort ist hiedurch ein Proceß erwachsen. — Noch

eclatanter tritt dies hervor bei Duscheck, früheren K. K. Cameral-Verwaltungschef; dieser folgte dem Kossuth nach Debrezin, wurde dort Finanz-Minister, ließ die Unmasse ungarischer Banknoten drucken, gab sie aus zur Bildung und Fortsetzung der Revolution, fungirte vor und nach dem 14. April 1849, stellte sich dem F.Z.M. Haynau bei Arad nach Görgey's Waffenstreckung, brachte allerdings eine Mitgift, man sagt von 4 Mill. ungarisches Gold und Silber, lebt aber unangefochten frei und sogar mit Aussicht auf neue Anstellung. — Wie schwindet hiergegen Batthyány's scheinbare Schuld! — Er hatte auch 4 Mill. eigenen Besitz; man nahm ihm diese und das Leben.

Da nun weiter kein specieller Anklagepunkt gegen Batthyány bekannt geworden, so gehen wir weiter, verweisen aber auf die spätern Aufschlüsse, welche des Batthyány allgemeine Denk- und Handlungsweise auch gegenüber der Krone, dem König und dem Kaiserhaus Oestreich näher beleuchten und einen Schluß auf die Wahrhaftigkeit der dem Urtheil zu Grunde gelegten Anklagefassung gestatten. —

ad 5. — Als Graf Batthyány am 3. October 1848 sein Portefeuille in die Hände des Königs zurückgelegt hatte, war Batthyány Privatmann und es waren alle bestehenden gesetzlich gegebenen Verordnungen für ihn so verbindlich wie für jeden Andern; der Aufruf zur Bildung von Nationalgarden-Corps

[illegible]

[illegible]

dirende, dann zurückgedrängte K. K. Oestreichische Feld-Marschall-Lieutenant von Moga wurde mit Entsetzung und 10jähriger Festungshaft bestraft, alle andern K. K. Officiere freigesprochen. — Batthyány's unbedeutende Betheiligung wurde bei ihm mit als Hinrichtungsgrund benutzt. —

ad. 6 — Ist durch 4 und 5 hinreichend erörtert; der Aufruf vom 12. September war unterzeichnet:

L. Batthyány,	Stephan,
Interimistischer Minister-Präsident.	Palatin und Königl. Statthalter. Im Namen d. Königs u. Gesetzes.

ad 7. — Batthyány legte mit seinem Portefeuille auch sein Mandat als Abgeordneter der zweiten Kammer nieder, um — wie er seinen Wählern ausdrücklich kund gab — ihnen Gelegenheit zu einer andern Wahl zu geben, für den Fall, daß seine bisher befolgte, ihm auch ferner maßgebende, im Lande aber so vielfach angegriffene Politik auch der Mehrzahl seiner Wähler nicht zusage. — Batthyány wurde im November fast einstimmig wiedergewählt, und erschien im December in der Kammer, wo er von der Linken und den Gallerien mit öffentlicher lauter Beschimpfung begrüßt wurde. — Allerdings hatte der König die Auflösung des Reichstags laut Manifest vom 3 October verfügt, diese Verfügung verstieß aber unläugbar formell und materiell gegen Verfassung und Gesetz, wurde von beiden Kammern einstimmig

[illegible] deren [illegible]
[illegible] dann [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] einer [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] — Man [illegible]
[illegible] nahm [illegible]
[illegible] germanen [illegible]
[illegible] manch [illegible]
[illegible]
[illegible] Stamm
[illegible] entweder [illegible] gegen [illegible]
[illegible] Ursprung [illegible] und [illegible]
[illegible] das Batavian [illegible]
[illegible] dem [illegible]
[illegible] einem [illegible] Ausdruck [illegible]
[illegible] ein Ausdruck [illegible] und
[illegible] un [illegible] das [illegible]
[illegible] sei. — Batavian-
[illegible] vielfach durch Formen [illegible]
[illegible] mit Ausdrucken als

machte ihn nicht wanken, er blieb fest und ruhig auf der Tribüne, ließ den Sturm austoben und sprach dann nach seiner Ueberzeugung weiter. — Viele Deputirte theilten innerlich Batthyány's Meinung, fürchteten aber eine solche auszusprechen; nur Deák, der specielle Freund und politische Meinungsgenosse von Batthyány, trat auch hier ihm bei, konnte aber auch nicht durchdringen. — Als beide das Verbleiben des Reichstags in Pesth nicht durchsetzen konnten, erwirkten sie in der letzten Stunde wenigstens die officielle Absendung einer Reichstagsdeputation, zu welcher Graf Mailáth, Bischof Lonovics, Deák und Graf L. Batthyány gewählt wurden, zum Fürsten Windischgrätz, um eine friedliche Vermittlung und Uebergabe des Landes zu bewerkstelligen, wo nicht, direkt zu Sr. Majestät nach Ollmütz deßhalb zu gehen. Windischgrätz antwortete: „mit Rebellen unterhandle ich nicht," ließ die Deputation nicht nach Ollmütz, behielt sie einige Tage bei sich in Gewahrsam und schickte sie, nachdem er selbst Pesth schon besetzt hatte, dahin zurück. — Das war Batthyány letztes Wirken, denn am 8. Januar wurde er verhaftet, und blieb in Haft bis zu seinem Tode. —

Es folgt aus dem Allen, daß Batthyány an den Maßnahmen des Landes=Vertheidigungs=Ausschusses, an dem Reichstag in Debrezin, an den dortigen Beschlüssen, namentlich an den 14. April 1849

könnte aber vernünftigerweise nur vis-à-vis dem Reichstag, am wenigsten aber von dem ja stets einverstandenen König erwartet werden. —

So sehr nun das offenbar absichtlich so allgemein gefaßte Urtheil und das strenge Geheimhalten des Processes ein specielles Eingehen auf die dem Grafen vorgelegten materiellen Klagepunkte erschwert, so sind uns doch glücklicherweise jene als die wichtigsten bezeichneten Anschuldigungen bekannt geworden, und wollen wir diese wenigstens näher betrachten. — Es sind hiermit die Banknoten-Ausgabe und die Rekruten-Aushebung gemeint. — Beides giebt die Thronrede des Königs selbst dem Reichstag als dessen Hauptaufgabe auf, für beides giebt die Antworts-Adresse des Reichstages schon im Juli den Beschluß, es erfolgte trotzdem vom König hierüber keinerlei Protest, auch später, trotz des Batthyány dringenden Bitten, kein klarer Bescheid, weder gutheißend noch mißbilligend; übrigens nachdem der König den Krieg gegen Jellačić &c. Selbst anbefohlen hatte, der Krieg nur mit Soldaten geführt, diese nur mit Geld geschafft werden konnten, der König keines von beiden gab, des Königs Stellvertreter aber die betreffenden Anordnungen guthieß und verfügte, zuletzt selbst den Oberbefehl der ungarischen Armee gegen Jellačić übernahm, dieses ganze Verfahren überdem gesetz- und verfassungsmäßig, der Drang der äußern Um-

stände aber furchtbar bedenklich war, so lag es unabweisbar in Batthyány's Pflicht, in der von ihm angebahnten Weise vorzugehen, um so mehr als ein Pausiren und Abwarten ihn erst mit vollem Recht der Verantwortung und zwar vor dem Reichstag und vor dem König überwiesen haben würde. — Daß aber der äußere Drang zu diesen Maßregeln da war, ist bekannt; der Krieg gegen die Raizen wüthete seit lange, der vom König laut Manifest vom 10 Juni abgesetzte und des Hochverraths bezüchtigte Ban Jellačić rüstete sich trotzdem sehr stark und drohte in Ungarn einzubrechen, der König forderte zur Gegenwehr auf, ernannte die Corps-Anführer und des Königs Stellvertreter erließ und bestätigte des Batthyány Aufrufe vom 15. August und 12. September zum Landsturm, nachdem der Ban wirklich am 11. September ohne jede Kriegserklärung, ohne jede gesetzliche Vollmacht, gegen alles Völkerrecht mit ca. 54,000 Mann in Ungarn eingebrochen war.

Batthyány empfing dann am 16. September ein Rescript, worin auch der König direct ihn zur Bildung des neuen Ministerii aufforderte und autorisirte! — In diesem Auftrag lag doch unzweifelhaft die Königliche Billigung der von Batthyány bisher verfolgten Politik, das Königliche Zeugniß der Zufriedenheit und Gutheißung von des Batthyány bisherigen Vorgehen, die Königliche Bestätigung der

von Batthyány bis dahin getroffenen Maßnahmen, mithin auch der Banknoten-Ausgabe und der Rekruten-Aushebung, welches beides indeß damals, überhaupt während Batthyány's Administrationszeit, noch nicht von Bedeutung war. —

Von dieser Zeit bis zu Batthyány's gänzlicher Abdankung, innerhalb 14 Tage, traf Batthyány keine principielle neue Verfügung, sondern verfuhr nur nach den gleichsam durch den König sanctionirten Grundsätzen fort. — Daß man in dem ganzen Proceß gegen Batthyány nach Indicien suchte, und jedes ergriff, wodurch man wenigstens den Schein für sich zu gewinnen vermeinte, tritt auch bei diesen beiden Haupt-Anklagepunkten hervor; es stellte der abgesetzte und in Hochverraths-Anklage verwickelte Jellačić eine Armee zusammen, rüstete sie aus, erließ zu dem Ende Aufrufe, ließ Rekruten pressen, zog Abtheilungen regulärer Kaiserl. Oestreichischer Truppen zu sich und brach damit in Ungarn ein, während Batthyány die ungarische Armee in Folge des Königlichen Rufs und zur Landesvertheidigung formirte. Jellačić wurde aber dafür nicht in Anklagestand versetzt, sondern stieg bei Hof zu hohen Würden; — Batthyány wurde erschossen. —

In ähnlicher Art verfuhr man in Bezug auf die Banknoten bei den Raizen, denn Niemanden von dort ist hiedurch ein Proceß erwachsen. — Noch

eclatanter tritt dies hervor bei Duscheck, früheren K. K. Cameral-Verwaltungschef; dieser folgte dem Kossuth nach Debrezin, wurde dort Finanz-Minister, ließ die Unmasse ungarischer Banknoten drucken, gab sie aus zur Bildung und Fortsetzung der Revolution, fungirte vor und nach dem 14. April 1849, stellte sich dem F.Z.M. Haynau bei Arad nach Görgey's Waffenstreckung, brachte allerdings eine Mitgift, man sagt von 4 Mill. ungarisches Gold und Silber, lebt aber unangefochten frei und sogar mit Aussicht auf neue Anstellung. — Wie schwindet hiergegen Batthyány's scheinbare Schuld! — Er hatte auch 4 Mill. eigenen Besitz; man nahm ihm diese und das Leben.

Da nun weiter kein specieller Anklagepunkt gegen Batthyány bekannt geworden, so gehen wir weiter, verweisen aber auf die spätern Aufschlüsse, welche des Batthyány allgemeine Denk- und Handlungsweise auch gegenüber der Krone, dem König und dem Kaiserhaus Oestreich näher beleuchten und einen Schluß auf die Wahrhaftigkeit der dem Urtheil zu Grunde gelegten Anklagefassung gestatten. —

ad 5. — Als Graf Batthyány am 3. October 1848 sein Portefeuille in die Hände des Königs zurückgelegt hatte, war Batthyány Privatmann und es waren alle bestehenden gesetzlich gegebenen Verordnungen für ihn so verbindlich wie für jeden Andern; der Aufruf zur Bildung von Nationalgarden-Corps

und Landsturm zur Vertheidigung des Vaterlandes war von des Königs Stellvertreter für Jedermann erlassen und Batthyány war nur den Königlichen Befehlen gehorsam, wenn er sich einem solchen Corps anschloß, wo er als Gemeiner eintrat, indeß nach wenig Tagen bei dem ersten Kampf den Arm brach und sich auf seine Güter ganz zurückzog. Batthyány hat außerdem nie die Waffen ergriffen, den spätern Uebergang über die ungarische Gränze gegen Wien aber stets als ungesetzlich und heillos mißbilligt. —

Auch dieser Anklagepunkt ist offenbar nur zur Ausschmückung beigegeben. — Der Kampf gegen Jellačić wurde auf Königliches Geheiß geführt, der bis heutigen Tags am Kaiserl. Hof lebende Fürst Paul Esterházy schenkte ausdrücklich zu diesem Feldzug all seine Kanonen dem Lande, Tausende schlossen sich diesem Feldzug activ an, darunter ein großer Theil der Deputirten, der Präsident Pázmándy an deren Spitze und gegen Niemanden erwuchs daraus eine Anklage, selbst als man den Vertheidigungs-Zweck und die östreichische Gränze überschritten hatte; unter den letzteren betheiligten Deputirten war derselbe Pázmándy, der später bei Fürst Windischgrätz unangefochten ein und ausging, als Batthyány schon in Gefangenschaft saß. — Noch mehr, der damals die ungarische Armee über die östreichische Gränze gegen Wien bis Schwechat führende und comman-

dirende, dann zurückgedrängte K. K. Oestreichische Feld-Marschall-Lieutenant von Moga wurde mit Entsetzung und 10jähriger Festungshaft bestraft, alle andern K. K. Officiere freigesprochen. — Batthyány's unbedeutende Betheiligung wurde bei ihm mit als Hinrichtungsgrund benutzt. —

ad. 6 — Ist durch 4 und 5 hinreichend erörtert; der Aufruf vom 12. September war unterzeichnet:

L. Batthyány,	Stephan,
Interimistischer Minister-Präsident.	Palatin und Königl. Statthalter. Im Namen d. Königs u. Gesetzes.

ad 7. — Batthyány legte mit seinem Portefeuille auch sein Mandat als Abgeordneter der zweiten Kammer nieder, um — wie er seinen Wählern ausdrücklich kund gab — ihnen Gelegenheit zu einer andern Wahl zu geben, für den Fall, daß seine bisher befolgte, ihm auch ferner maßgebende, im Lande aber so vielfach angegriffene Politik auch der Mehrzahl seiner Wähler nicht zusage. — Batthyány wurde im November fast einstimmig wiedergewählt, und erschien im December in der Kammer, wo er von der Linken und den Gallerien mit öffentlicher lauter Beschimpfung begrüßt wurde. — Allerdings hatte der König die Auflösung des Reichstags laut Manifest vom 3 October verfügt, diese Verfügung verstieß aber unläugbar formell und materiell gegen Verfassung und Gesetz, wurde von beiden Kammern einstimmig

[illegible]

— Ganz diesem entsprechend war sein Wirken. — Er nahm an der Landesverwaltung nur den geringsten Antheil, [illegible] stimmte gegen dieselbe wegen mancher, zum Theil mit [illegible] widerstreitender Bestimmungen in Ungarn [illegible], war der Einzige, der in der letzten Sitzung der Annäherung des Fürsten Windischgrätz entweder gegen die Verlegung des Landtags nach Debreczin sprach und stimmte, weil dies verfassungswidrig und unpraktisch, aber auch unweise und für das Vaterland gefährlich sei, indem nur durch den in Pesth versammelten Reichstag, direkt oder indirekt ein Ausgleich mit der Krone zu ermöglichen, ein Ausgleich aber unter allen Umständen am gerathensten und für das allgemeine Wohl am heilsamsten sey. — [illegible] wurde während dieser Rede vielfach durch Lärmen, Pfeifen und Toben unterbrochen, mit Ausrufungen als „Verräther, schwarzgelber Aristokrat" und dergl. beschimpft, ja mit Angriffen auf sein Leben bedroht; dergleichen

machte ihn nicht wanken, er blieb fest und ruhig auf der Tribüne, ließ den Sturm austoben und sprach dann nach seiner Ueberzeugung weiter. — Viele Deputirte theilten innerlich Batthyány's Meinung, fürchteten aber eine solche auszusprechen; nur Deák, der specielle Freund und politische Meinungsgenosse von Batthyány, trat auch hier ihm bei, konnte aber auch nicht durchdringen. — Als beide das Verbleiben des Reichstags in Pesth nicht durchsetzen konnten, erwirkten sie in der letzten Stunde wenigstens die officielle Absendung einer Reichstagsdeputation, zu welcher Graf Mailáth, Bischof Lonovics, Deák und Graf L. Batthyány gewählt wurden, zum Fürsten Windischgrätz, um eine friedliche Vermittlung und Uebergabe des Landes zu bewerkstelligen, wo nicht, direkt zu Sr. Majestät nach Ollmütz deßhalb zu gehen. Windischgrätz antwortete: „mit Rebellen unterhandle ich nicht,“ ließ die Deputation nicht nach Ollmütz, behielt sie einige Tage bei sich in Gewahrsam und schickte sie, nachdem er selbst Pesth schon besetzt hatte, dahin zurück. — Das war Batthyány letztes Wirken, denn am 8. Januar wurde er verhaftet, und blieb in Haft bis zu seinem Tode. —

Es folgt aus dem Allen, daß Batthyány an den Maßnahmen des Landes-Vertheidigungs-Ausschusses, an dem Reichstag in Debrezin, an den dortigen Beschlüssen, namentlich an den 14. April 1849

nicht nur nicht den mindesten Antheil hatte, sondern dies insgesammt entschieden gemißbilligt haben würde, daß aber auch sein Wirken bei dem Reichstag im December die Revolutionspartei, nicht, wie das Urtheil sagt, gekräftigt und unterstützt, wohl aber bekämpft und geschwächt hat. —

Daß aber auch diese Anschuldigung im Urtheil nur absichtlich zur Ausschmückung herangezogen wurde, ist klar, wenn man berücksichtigt, daß kein Einziger von allen bis dahin am Reichstag Theil genommen habenden Deputirten deshalb angeklagt ist, daß vielmehr die am Landesvertheidigungs-Ausschusse Betheiligten, ja der in demselben und in der zweiten Kammer ununterbrochen fungirt habende Präsident Pázmándy, ebenso Deák und viele andre Deputirte nicht nur unangefochten und frei blieben, sondern auch bei Windischgrätz ein- und ausgingen, ja daß viele solcher Deputirten, wie z. B. Graf Mailáth, Uerményi, Bischof Scitovsky, Almásy und Andre alsbald vom König mit neuen hohen Aemtern betraut wurden, — ja selbst Deputirte vom 14. April aus Debrezin, wie z. B. Baron Vay, unangefochten sind.

ad 8. — Nach gehöriger Würdigung der Begründung aller dieser Prämissen, ist die logische und gerechte Schlußfolgerung — Hochverrath — auch zu bemessen. —

Wenn indeß etwas Hochverrath ist, wenn dafür die Todesstrafe gerechtfertigt erscheint, so möchte dies

bei militairischen Ueberläufern der Fall sein. — Abgesehen von den politischen Motiven, ist es ein Factum, daß die ungarische Armee in ihrem Kern aus solchen Ueberläufern bestand; — die K. K. Officiere verließen trotz ihrem Eid ihre Fahnen, ihren Kaiser und König, führten ganze Regimenter mit aller Ausrüstung in's feindliche Lager, kehrten die Waffen gegen ihre frühern Anführer, gegen ihre frühern Cameraden, gegen ihren Kaiser und König, kräftigten und unterstützten die Revolution vorzugsweise und am direktesten, waren die Bedingung und der Hinterhalt, auf deren Grund das Haus Habsburg entsetzt, Ungarn unabhängig erklärt wurde, und wurden dann theils gefangen, theils mußten sie die Waffen strecken, um gewisser Aufreibung zu entgehen. — Sicher ist zwischen diesem und des Batthyány's Hochverrath doch ein mächtiger Unterschied; dieser fand aber im Urtheil keine Geltung, vielmehr fanden für erstere Art Hochverrath Exceptionen, Modifikationen und Begnadigungen Anwendung, für Batthyány war keine Rücksicht. — Es sollen weitere Hinrichtungen für alle früher im Heer gedienten K. K. Militairs eingestellt sein, und werden alle Ueberläufer, welche bis Ende Januar 1849 umkehrten, sogar in ihre alten Chargen gesetzt, dagegen ist das Schwert für die sicher minder strafbaren ungarischen Militairs und die Civillisten immer noch thätig. – Wo ist hier Consequenz? —

ad 9. — Batthyány soll ein Vermögen von ca. 4 Millionen Gulden in Conv. Münze, meist aus liegenden Besitzungen bestehend, gehabt haben. — Abgesehen davon, daß derartige Vermögensconfiskationen selbst gegen die östreichische octroyirte Reichsverfassung verstoßen, so ist diese Confiskation um so weniger zu rechtfertigen, als sie ja dem todten Batthyány nicht mehr zur Strafe, den zurückgebliebenen unschuldigen drei kleinen Waisen aber zur gewiß unverdienten Strafe, an denselben zum direkten Raube wird.

ad 10. — Das Urtheil lautet auf Tod durch den Strang und ist auch als so vollstreckt veröffentlicht, während es, wie unten gezeigt werden wird, durch Erschießen vollzogen wurde; die Bestätigung erfolgte vom F.Z.M. Haynau, die Kundmachung an den Grafen 19 Stunden vor der festgesetzten Executionsstunde. —

ad 11. — Daß man grade den 6. October, als den Jahrestag des Beginns der Wiener October-Revolution und den Todestag von Latour, zu der Hinrichtung Batthyány's wählte, und trotz des Batthyány fast körperlicher Unfähigkeit zum Richtplatz zu gehen, auch in Vollzug setzte, läßt die Absicht der Wahl grade dieses Tages nicht verkennen. — Die Absicht war offenbar, die Meinung der großen Masse im Volk auf des Batthyány Betheiligung an der

Wiener Katastrophe hinzulenken und seinen Tod am 6. October als Strafe erscheinen zu lassen, während das Urtheil hiervon keine Silbe erwähnt, Batthyány auch an dieser Anklage, wie wir unten sehen werden, ganz unschuldig war. —

ad 12. — Die K. K. Kriegsgerichte in Ungarn bestehen aus dem bleibenden Präsidenten — meist ein pensionirter Officier — und aus besonders dazu commandirten abwechselnden Militairs aus der Armee und den nicht stimmenden aber referirenden Armee-Auditoren. — Der vom Haynau zum Präsidenten des Kriegsgerichts in Pesth, desselben, welches den Graf Batthyány verurtheilte, ernannte pens. K. K. Major — wohnte früher in Pesth, hatte daselbst in der ungarischen Bewegungszeit wegen seiner Stellung und politischen Ansichten äußerst viele Verdrießlichkeiten zu bestehen, hatte sich bei dem Rückzug der Oesterreicher im April 1849 verspätet, mußte acht Tage lang in einem sehr übeln Versteck zubringen und sich dann bei Freunden in heimlichen Winkeln auf dem Lande verbergen, um den ihn suchenden Ungarn und deren unausbleiblichem Gericht zu entgehen. — Natürlich, daß dieser Mann gegen alle Ungarn und ungarisch Gesinnten höchst gereizt und erbittert und in bester Deutung befangen sein muß. — Neben diesem Präsidenten bestand das Kriegsgericht des Batthyány noch aus 2 Hauptleuten, 2 Ober- und

2 Unterlieutenants, 2 Feldwebel, 2 Corporals, 2 Gefreiten und 2 Gemeinen. —

Nach Verlesung der betreffenden Acten durch den Auditor, erkannte der Präsident auf Tod durch den Strang, wonach die Abstimmung des Gerichts, wie hier gebräuchlich ist, in der Rangordnung von unten nach oben erfolgte, mithin zuerst die Gemeinen dann die Gefreiten u. s. w. — Stimmenmehrheit entscheidet. — Die Majorität der 8 Soldaten stimmt fast immer mit, die Minorität der 6 Officiere sehr selten gegen den Präsidenten, um so mehr, als diese im letzten Fall ihre Ansichten motiviren müssen, was den Soldaten wenigstens über oft schwer werden möchte. — Bei dem Grafen Batthyany stimmten Alle mit dem Präsidenten, nur ein Officier auf Pulver und Blei; die referirenden aber nicht stimmenden Auditoren, denen man auch mehrere im Nationalhaß gegen Ungarn aufgewachsene Raizen beigegeben, empfahlen ihn zur Begnadigung von der Todesstrafe. — Dies war der Hergang bei der Urtheilsfällung, sowie er trotz Schloß und Riegel bis zu uns gedrungen ist; außer den Richtern und Auditoren und dem Grafen war Niemand zugegen; dies war die Zusammenstellung des Gerichts, welches den Grafen Batthyany wegen angeblicher Ueberschreitung seiner Pflichten als Minister-Präsident, wegen Lockerung des durch die pragmatische Sanction festgestellten

Verbandes zwischen Oestreich und Ungarn richtete und verurtheilte. — Batthyány war nicht auf frischer That ertappt, seine Anklagen entspringen insgesammt der Zeit, wo ein Belagerungszustand nicht existirte, beziehen sich in Wahrheit nur auf die Ministerialfunktionen, waren höchst verwickelt, rein juridisch diplomatischer Natur, basirten sich auf Auslegung alter und neuer Gesetzartikel, auf Auslegung der uralten und neueren ungarischen Staatsverfassung, der pragmatischen Sanction und aller daraus folgenden Consequenzen. Ein solcher schwieriger Proceß gehörte nicht vor das obige Kriegsgericht, setzt ein tiefes Eindringen in die historischen, politischen Zustände, in die bestehenden Staatsverträge, in die neuern und neuesten Zeitereignisse voraus, und würde ein gerechter umfassender Richterspruch den höchsten Civilbehörden selbst auf Grund obiger Einsicht schwer geworden sein; — ja es ist offenbar, daß das obige Kriegsgericht mit seiner Majorität von rohen Soldaten mindestens total unfähig war, in diesem Proceß zu urtheilen und zu richten. — Dies gestehen selbst die ministeriellen östreichischen Blätter ein; die Presse sagt darüber z. B.:

„Der ehemalige Premier-Minister Ungarns, eines Landes, welches die verwickeltsten politischen Rechtsverhältnisse aufzuweisen hat, ist vor ein Kriegsgericht gestellt und angeklagt, als Ministerpräsident

2 Unterlieutenants, 2 Feldwebel, 2 Corporals, 2 Gefreiten und 2 Gemeinen. —

Nach Verlesung der betreffenden Acten durch den Auditor, erkannte der Präsident auf Tod durch den Strang, wonach die Abstimmung des Gerichts, wie hier gebräuchlich ist, in der Rangordnung von unten nach oben erfolgte, mithin zuerst die Gemeinen dann die Gefreiten u. s. w. — Stimmenmehrheit entscheidet. — Die Majorität der 8 Soldaten stimmt fast immer mit, die Minorität der 6 Officiere sehr selten gegen den Präsidenten, um so mehr, als diese im letzten Fall ihre Ansichten motiviren müssen, was den Soldaten wenigstens sicher oft schwer werden möchte. — Bei dem Grafen Batthyány stimmten Alle mit dem Präsidenten, nur ein Officier auf Pulver und Blei; die referirenden aber nicht stimmenden Auditoren, denen man auch mehrere in Nationalhaß gegen Ungarn aufgewachsene Raizen beigegeben, empfahlen ihn zur Begnadigung von der Todesstrafe. — Dies war der Hergang bei der Urtheilsfällung, sowie er trotz Schloß und Riegel bis zu uns gedrungen ist; außer den Richtern und Auditoren und dem Grafen war Niemand zugegen; dies war die Zusammenstellung des Gerichts, welches den Grafen Batthyány wegen angeblicher Ueberschreitung seiner Pflichten als Minister-Präsident, wegen Lockerung des durch die pragmatische Sanction festgestellten

Verbandes zwischen Oestreich und Ungarn richtete und verurtheilte. — Batthyány war nicht auf frischer That ertappt, seine Anklagen entspringen insgesammt der Zeit, wo ein Belagerungszustand nicht existirte, beziehen sich in Wahrheit nur auf die Ministerialfunktionen, waren höchst verwickelt, rein juridisch diplomatischer Natur, basirten sich auf Auslegung alter und neuer Gesetzartikel, auf Auslegung der uralten und neueren ungarischen Staatsverfassung, der pragmatischen Sanction und aller daraus folgenden Consequenzen. Ein solcher schwieriger Proceß gehörte nicht vor das obige Kriegsgericht, setzt ein tiefes Eindringen in die historischen, politischen Zustände, in die bestehenden Staatsverträge, in die neuern und neuesten Zeitereignisse voraus, und würde ein gerechter umfassender Richterspruch den höchsten Civilbehörden selbst auf Grund obiger Einsicht schwer geworden sein; — ja es ist offenbar, daß das obige Kriegsgericht mit seiner Majorität von rohen Soldaten mindestens total unfähig war, in diesem Proceß zu urtheilen und zu richten. — Dies gestehen selbst die ministeriellen östreichischen Blätter ein; die Presse sagt darüber z. B.:

„Der ehemalige Premier-Minister Ungarns, eines Landes, welches die verwickeltsten politischen Rechtsverhältnisse aufzuweisen hat, ist vor ein Kriegsgericht gestellt und angeklagt, als Ministerpräsident

solche Beschlüsse gefaßt zu haben, durch welche das gesetzliche administrative Verhältniß Ungarns überschritten, 2c. 2c. —

„Es erscheint als Anomalie, eine solche Anklage, welche das ganze Wissen der höchsten juridischen und politischen Capacitäten in Anspruch genommen hätte, vor ein Gericht zu bringen, dessen Zusammensetzung nicht die hinreichenden Bürgschaften für eine erschöpfende Beurtheilung solcher Fragen zu bieten scheint. — Ehrenhaftigkeit und Unpartheilichkeit genügen nicht, um über den Geist und die Tragweite eines Paragraphen der pragmatischen Sanction ein vollgültiges Urtheil zu bilden, und die Erklärungen des Auditors können das Fehlende nicht ersetzen. — Theilt das Ministerium und insbesondere der Justiz-Minister unsere Ansicht? — oder zieht er es vor, die moralische Verantwortlichkeit dieser Procedur zu übernehmen? —“

Nach dieser punktweisen Zergliederung und Erläuterung des Urtheils von Batthyány, wollen wir die politische Wirksamkeit und Richtung des Grafen im allgemeinen, insbesondere während seiner Ministerfunktion und seine Denk- und Handlungsweise, seinen Charakter etwas näher betrachten; es wird daraus mancher Aufschluß auch über die mehr oder minder gerechte Begründung der Anklagepunkte erwachsen.

Graf Louis Batthyány war ein Mann von durchaus ehrenhafter, wahrhaft edler und hochherziger

Gesinnung, — ein ritterlicher, ehrlich offener, energisch fester, unerschrocken entschiedener Charakter voll Muth, Geist und Ausdauer neben Selbstgefühl und Stolz, — ein für das wahre Wohl seiner Nation und seines Vaterlandes glühend beseelter ächter Patriot, — ein mit hoher, aristokratischer Vornehmheit und imposanter Noblesse ausgerüsteter Cavalier, dem sein ernst kaltes, ja schroffes Wesen wohl anstand. — Batthyány war ein mehr combinirender, das vorgearbeitete Material systematisch ordnender und zur Anwendung gestaltender, klar denkender Kopf mit gesunden frischen Ansichten, dagegen weniger erfinderisch oder selbstständig bildend; er war Aristokrat im vollen aber auch edeln Sinn des Worts; er wollte in dem Adel das vereinigende, verständigende Band zwischen Krone und Volk, seine historische Berechtigung aber nur als Hebel und Stütze einer höhern geistigen Aristokratie betrachtet wissen, wiewohl er mit stolzem Bewußtsein und gern auf seinen urmagyarischen Stammbaum und auf die bedeutenden Capacitäten seiner Vorfahren zurückblickte. — Im Auslande gebildet, versehen mit vielseitigem Wissen, welches aber nicht nach Positivität und Gründlichkeit, sondern nach momentanen Geschmack und Liebhaberei sich gerichtet hatte, zum Staats- oder Geschäftsmann keineswegs erzogen, vielmehr in Ueberfluß und Wohlleben aufgewachsen, hatte Batthyàny auf seinen viel-

fachen Reisen die niedere Kulturstufe seines Landes, die Mängel und Gebrechen seiner Nation vollkommen erkannt; er machte es sich mit zu seiner Lebensaufgabe, der möglichsten Entwickelung seiner Nation und seines Vaterlandes, dem Fortschritt, der allgemeinen Volkswohlfahrt und dem Nationalglück seine Kräfte zu weihen. — Er erkannte alsbald die Bedeutsamkeit der materiellen Intressen zu diesem Zweck, daher sahen wir ihn bei allen materiellen, industriellen Unternehmungen Ungarns meist leitend, stets wesentlich betheiligt; der Industrie- Kunst- Fabrik- Gewerbe- und Schutzverein, die Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt, das Nationaltheater, das National-Casino, die ungarische Handelsgesellschaft, die Zuckerfabriksgesellschaft, 'die Zuckerraffinerie in Pesth, die Schaafwollspinnerei in Ofen, die Maschinenfabrik in Pesth verdanken Batthyány ihr Entstehen, standen unter seinem Präsidio oder seiner sonstigen Mitleitung. Seit lange kämpfte er für Aufhebung aller veralteten Prärogative und Privilegien, für Gleichstellung aller Staatsbürger, für Verbesserung der Administration, der Communication und der Rechtspflege, für Belebung des Nationalgefühls, — alles als Mittel zur nationalen Fortentwicklung erachtend.

Batthyány sah durch die pragmatische Sanction und durch die uralte ungarische Reichsverfassung nicht nur die selbstständige Administration Ungarns, nicht

nur die Gemeinschaft mit dem Haus Oestreich im Sinn der Personal-Union verbürgt, sondern hielt dies als ausdrückliche Bedingung bei der Uebergabe der Krone Ungarns an Oestreich für festgestellt und zugestanden. — Da Batthyány und seine Meinungsgenossen in Herstellung dieses staatspolitischen Verhältnisses gleichzeitig das Hauptförderungsmittel zum Wohl der Nation erblickten, so strebten sie seit vielen Jahren diesem Ziel nach, und benutzten den März 1848 zu dessen Erreichung; — die neue ungarische Reichsverfassung erhielt die Sanction des Königs und des ganzen Königlichen Hauses und trat gesetzlich in Kraft. — Von dieser Zeit an ging das Streben des Batthyány dahin, diese Verfassung zur vollständigsten Durchführung zu bringen, sie gegen jeden An- und Uebergriff zu schützen und sie dauernd zu sichern. —

Nicht zu leugnen ist, daß Batthyány sowie das damalige Oestreichische Ministerium die Schwierigkeiten dieser Durchführung nicht genug erkannten, um so unerwarteter machten diese sich, gesteigert durch die sich überstürzenden Zeitereignisse und Zeitideen, geltend und kann es nicht Wunder nehmen, wenn Batthyány und sein Ministerium, — insgesammt gleichsam improvisirte Minister, und sehr verschiedene Elemente in sich bergend, — denselben nicht immer mit den geeignetsten Schritten begegneten, in der Wahl der Mittel oft schwankten, ja fehlgriffen. — Im Prinzip

und Zweck war Batthyány stets mit sich im reinen, nicht so mit den zu ergreifenden Mitteln und einzuschlagenden Wegen; den Endzweck verfolgte er mit unerschütterlicher Consequenz, aber auch mit Vernunft und Besonnenheit; er ließ sich endgültig stets nur durch seine Ueberzeugung, durch sein Gewissen — wie durch eine Parteiparole — bestimmen. Um den Zweck möglichst zu erreichen, trug er den Ereignissen bei Wahl der Mittel Rechnung; ein Mittel, welches heute gut schien, war morgen fehlerhaft; die Ereignisse drängten sich von allen Seiten und concentrirten sich auf ihn. — Er erkannte bald die durch die gewährte Trennung für Oestreich erwachsende Gefahr, und fühlte, daß ein starres Festhalten selbst an unwesentlicheren Theilen die ganze ungarische Verfassung gefährde, daher sein Streben zum Ausgleich, zur gütlichen Verständigung. Dies öftere Modificiren der Ansichten, das zeitweilige Schwanken in der Wahl der Mittel — eine natürliche Folge der Zeitereignisse und der wohlbewußten administrativen Schwäche, aber auch ein Beweis der Besonnenheit — zogen dem Grafen von der extrem ungarischen Partei den Vorwurf der Schwäche, Inconsequenz ja des Hinneigens zum Hof, von der extrem östreichischen Partei den Vorwurf der Abhängigkeit von Kossuth zu; beides ist ungerecht. — Batthyány war ein Charakter, fest wie ein Felsen, ohne Schmiegen und Biegen, wo

es galt eine Rechtsforderung, sein Princip, den Endzweck seines Wirkens zur Geltung zu bringen; besonnen und zum Ausgleich geneigt wo es galt, unwesentlichere Opfer zu bringen, um das möglichst Erreichbare zu erlangen und nicht alles zu verlieren. — Batthyány hat nie eine gänzliche Trennung Ungarns von Oestreich gewollt, war der entschiedenste Gegner republikanischer Tendenzen, und wenn auch den Grundsätzen der östreichischen Regierung nicht zugethan, vielmehr entschieden abhold, so war er doch dem Königthum, seinem König und der staatlichen Union mit dem Hause Oestreich im Sinne der Märzverfassung vollkommen aufrichtig und treu ergeben. — Er hat Popularität, Ansehen, Macht und Würden gegen Verkennung, öffentliche Beschimpfung, Aergerniß, ja Todesgefahr oft genug zur Verfechtung dieser seiner Ansichten eingesetzt. —

Wir geben zum Beweis des Gesagten einen Auszug eines veröffentlichten eigenhändigen Briefs von Batthyány an Franz Deák und nur wenige einzelne bekannte Züge an.

„Geehrter Freund! Sechs schwere Monate hindurch kämpfte ich mit Regierungssorgen, und als ich von den Umständen gezwungen, zurücktrat, um das letzte zu unternehmen, was das Vaterland von mir als einen treuen Staatsbürger verlangen kann, war Bitterkeit das Erste, was ich empfinden mußte. —

Denn was kann für einen rein fühlenden Patrioten bittrer sein, als wenn er von seinem von so vielen Truggeweben umsponnenen und durch niedrigen Verrath gefährdeten Vaterland der Zweideutigkeit beschuldigt wird?! Wenn Jemand die von mir befolgte Politik direct angreift, so stoße ich mich nicht daran; Niemand aber kann, Niemand darf mich dessen verdächtigen, daß ich meinen Einfluß zu geheimen, die Unabhängigkeit meines Vaterlandes gefährdenden Operationen mißbraucht habe, denn dies widerlegt meine ganze Vergangenheit, welche von dem Augenblick an, wo ich öffentlich auftrat, bis zum heutigen Tage wie ein offenes Buch vor den Augen der Nation ausgebreitet liegt. Viele stoßen sich zumeist an dem, warum ich so lange in Wien mich aufhielte und was ich dort unternommen? Um auch in dieser Beziehung die Zweifler zu beruhigen, will ich trocken meine dortigen Handlungen aufzählen; mögen diese selbst sprechen. —

Sie wissen, geehrter Freund, daß ich mit Zustimmung des Reichstags ins Lager ging, um dort mit Lamberg zusammenzutreffen, und ihn, soweit es von mir abhing, zu veranlassen, auf dem gesetzlichen Terrain zu bleiben. — rc. rc. — Von da begab ich mich nach Pesth, unterwegs wurde ich von dem Tode Lambergs durch einen Courier benachrichtigt, und gleichzeitig wurden mir drei von Sr. Majestät an

mich gerichtete Handschreiben eingehändigt. Ich wurde nämlich aufgefordert, die Ernennungen Lambergs zum bevollmächtigten K. Kommissär und G. Mailáths zum Statthalter, sowie das, die Vertagung des Reichstages betreffende Rescript zu contrasigniren. Eiligst kehrte ich ins Lager zurück, um nun mit Jelačić zu sprechen, und durch das K. Handbillet die Ernennung Lambergs zu documentiren, — denn Jelačić hatte dieselbe wie das K. Manifest für eine Erdichtung erklärt, — und ihn zu bewegen, sich mit sammt seinen Truppen aus dem Lande zu packen. —

Dies gelang nicht. Da reiste ich nach Wien, und zwar aus zwei Gründen; erstens, um die Ungesetzlichkeit des erhaltenen K. Handschreiben auseinanderzusetzen; zweitens, um hinsichtlich des traurigen Todes von Lamberg die Dinge zu applaniren, damit nicht Willkür und böser Wille diesen Fall zur Wagniß eines Staatsstreiches ausbeute. Und da ich damals schon voraussah, daß die nächste Wendung unserer Angelegenheiten in Wien werde entschieden werden, ging ich auch deshalb hin, um durch meine Bemühungen die drohende Gefahr dort abzuwenden, wo dieselbe zumeist entsprungen. — Ich sprach mit Wessenberg, als an dem man mich immer gewiesen hatte, und sagte ihm, daß das Gesetz einen solchen Statthalter nicht anerkenne, der Reichstag aber nach dem Gesetz vor der Budget-Verhandlung nicht ver-

tagt oder aufgehoben werden könne, aus welchem Grunde ich auf die diesfalls erlassenen Documente nicht gegenzeichen könne und werde. rc. rc. Auch darauf machte ich ihn aufmerksam, daß auch sie (die Wiener Rathgeber) die mittelbare Ursache des traurigen Lambergschen Falles gewesen, weil derselbe eine beklagenswerthe Folge der Beseitigung gesetzlicher Formen sei, und damit man zu ähnlichen nicht neuerdings Veranlassung gebe, möge man mir die Ernennung des Baron Vay zum Ministerpräsidenten zuschicken, welche ich zu contrasigniren für meine Pflicht halten werde. Hierauf erhielt ich andern Tags jenes Handbillet Sr. Majestät, worin mir unter Annahme meiner Abdankung die Ernennung von Vay zum Ministerpräsident zugeschickt, ich aber außerdem ersucht wurde, die Ernennung des Ad. Récsey an die Stelle des Fürsten Esterházy zu contrasigniren, was ich natürlich nicht that, weil gesetzlich der abtretende Ministerpräsident nur seinen Nachfolger contrasigniren kann, in dessen Macht es steht, seine Collegen zu wählen und zur Bestätigung zu unterbreiten. — rc. rc. Dies ist die kurze Skizze meiner Tage seit meiner Entfernung von Pesth. Was aber die unzähligen Klatschereien über und gegen mich betrifft, so achte ich mich selbst viel zu hoch, um auf nur eine derselben zu antworten, die ja in ihrer Unverschämtheit schon so weit gegangen, daß selbst dem Redacteur

der Augsburger Allgemeinen das Gewissen zuckte und er sich gedrungen fühlte, in der Nr. 281 vom 7. October unter einem Asteriskus mich in Schutz zu nehmen. Auch das hätte ich nicht geglaubt, daß ich noch dieses Vertheidigers benöthigen würde! — Uebrigens bemerke ich noch schließlich, daß ich nie etwas ohne Mitwissen meiner Ministercollegen gethan, nie aber auch von etwas hören wollte, wodurch die Gesetze von 1848 geschmälert worden wären; dafür sind nicht nur mein nie geänderter Character, sondern auch meine Privatäußerungen, wie meine öffentlichen und amtlichen Vorträge hinlänglicher Beweis. —

Graf L. Batthyány."

Hegyfalu den 15. October 1848.

Als Oestreich in Italien in Bedrängniß war, drang Kossuth auf Abberufung der dortigen ungarischen Truppen und dergleichen; Batthyány war es, der am heftigsten hiergegen kämpfte, und sich offen und entschieden für die Interessen der Gesammt-Monarchie erklärte, seine Ansichten auch durchsetzte. —

Kossuth wollte schon im Juni 1848 eine polnische Legion bilden und ausrüsten; Batthyány sprach gegen jede, noch mehr grade gegen diese fremdartige Einmischung, und drang damit durch. —

Batthyány sympathisirte aufrichtig mit Frankfurt unbeschadet des bestehenden Bandes zwischen Ungarn und Oestreich, war aber sehr gegen die drohenden

solche Beschlüsse gefaßt zu haben, durch welche das gesetzliche administrative Verhältniß Ungarns überschritten, rc. rc. —

„Es erscheint als Anomalie, eine solche Anklage, welche das ganze Wissen der höchsten juridischen und politischen Capacitäten in Anspruch genommen hätte, vor ein Gericht zu bringen, dessen Zusammensetzung nicht die hinreichenden Bürgschaften für eine erschöpfende Beurtheilung solcher Fragen zu bieten scheint. — Ehrenhaftigkeit und Unpartheilichkeit genügen nicht, um über den Geist und die Tragweite eines Paragraphen der pragmatischen Sanction ein vollgültiges Urtheil zu bilden, und die Erklärungen des Auditors können das Fehlende nicht ersetzen. — Theilt das Ministerium und insbesondere der Justiz-Minister unsere Ansicht? — oder zieht er es vor, die moralische Verantwortlichkeit dieser Procedur zu übernehmen? —“

Nach dieser punktweisen Zergliederung und Erläuterung des Urtheils von Batthyány, wollen wir die politische Wirksamkeit und Richtung des Grafen im allgemeinen, insbesondere während seiner Ministerfunktion und seine Denk- und Handlungsweise, seinen Charakter etwas näher betrachten; es wird daraus mancher Aufschluß auch über die mehr oder minder gerechte Begründung der Anklagepunkte erwachsen.

Graf Louis Batthyány war ein Mann von durchaus ehrenhafter, wahrhaft edler und hochherziger

Gesinnung, — ein ritterlicher, ehrlich offener, energisch fester, unerschrocken entschiedener Charakter voll Muth, Geist und Ausdauer neben Selbstgefühl und Stolz, — ein für das wahre Wohl seiner Nation und seines Vaterlandes glühend beseelter ächter Patriot, — ein mit hoher, aristokratischer Vornehmheit und imposanter Noblesse ausgerüsteter Cavalier, dem sein ernst kaltes, ja schroffes Wesen wohl anstand. — Batthyány war ein mehr combinirender, das vorgearbeitete Material systematisch ordnender und zur Anwendung gestaltender, klar denkender Kopf mit gesunden frischen Ansichten, dagegen weniger erfinderisch oder selbstständig bildend; er war Aristokrat im vollen aber auch edeln Sinn des Worts; er wollte in dem Adel das vereinigende, verständigende Band zwischen Krone und Volk, seine historische Berechtigung aber nur als Hebel und Stütze einer höhern geistigen Aristokratie betrachtet wissen, wiewohl er mit stolzem Bewußtsein und gern auf seinen urmagyarischen Stammbaum und auf die bedeutenden Capacitäten seiner Vorfahren zurückblickte. — Im Auslande gebildet, versehen mit vielseitigem Wissen, welches aber nicht nach Positivität und Gründlichkeit, sondern nach momentanen Geschmack und Liebhaberei sich gerichtet hatte, zum Staats- oder Geschäftsmann keineswegs erzogen, vielmehr in Ueberfluß und Wohlleben aufgewachsen, hatte Batthyány auf seinen viel-

fachen Reisen die niedere Kulturstufe seines Landes, die Mängel und Gebrechen seiner Nation vollkommen erkannt; er machte es sich mit zu seiner Lebensaufgabe, der möglichsten Entwickelung seiner Nation und seines Vaterlandes, dem Fortschritt, der allgemeinen Volkswohlfahrt und dem Nationalglück seine Kräfte zu weihen. — Er erkannte alsbald die Bedeutsamkeit der materiellen Intressen zu diesem Zweck, daher sahen wir ihn bei allen materiellen, industriellen Unternehmungen Ungarns meist leitend, stets wesentlich betheiligt; der Industrie- Kunst- Fabrik- Gewerbe- und Schutzverein, die Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt, das Nationaltheater, das National-Casino, die ungarische Handelsgesellschaft, die Zuckerfabriksgesellschaft, 'die Zuckerraffinerie in Pesth, die Schaafwollspinnerei in Ofen, die Maschinenfabrik in Pesth verdanken Batthyány ihr Entstehen, standen unter seinem Präsidio oder seiner sonstigen Mitleitung. Seit lange kämpfte er für Aufhebung aller veralteten Prärogative und Privilegien, für Gleichstellung aller Staatsbürger, für Verbesserung der Administration, der Communication und der Rechtspflege, für Belebung des Nationalgefühls, — alles als Mittel zur nationalen Fortentwicklung erachtend.

Batthyány sah durch die pragmatische Sanction und durch die uralte ungarische Reichsverfassung nicht nur die selbstständige Administration Ungarns, nicht

nur die Gemeinschaft mit dem Haus Oestreich im Sinn der Personal-Union verbürgt, sondern hielt dies als ausdrückliche Bedingung bei der Uebergabe der Krone Ungarns an Oestreich für festgestellt und zugestanden. — Da Batthyány und seine Meinungsgenossen in Herstellung dieses staatspolitischen Verhältnisses gleichzeitig das Hauptförderungsmittel zum Wohl der Nation erblickten, so strebten sie seit vielen Jahren diesem Ziel nach, und benutzten den März 1848 zu dessen Erreichung; — die neue ungarische Reichsverfassung erhielt die Sanction des Königs und des ganzen Königlichen Hauses und trat gesetzlich in Kraft. — Von dieser Zeit an ging das Streben des Batthyány dahin, diese Verfassung zur vollständigsten Durchführung zu bringen, sie gegen jeden An- und Uebergriff zu schützen und sie dauernd zu sichern. —

Nicht zu leugnen ist, daß Batthyány sowie das damalige Oestreichische Ministerium die Schwierigkeiten dieser Durchführung nicht genug erkannten, um so unerwarteter machten diese sich, gesteigert durch die sich überstürzenden Zeitereignisse und Zeitideen, geltend und kann es nicht Wunder nehmen, wenn Batthyány und sein Ministerium, — insgesammt gleichsam improvisirte Minister, und sehr verschiedene Elemente in sich bergend, — denselben nicht immer mit den geeignetsten Schritten begegneten, in der Wahl der Mittel oft schwankten, ja fehlgriffen. — Im Prinzip

fachen Reisen die niedere Kulturstufe seines Landes, die Mängel und Gebrechen seiner Nation vollkommen erkannt; er machte es sich mit zu seiner Lebensaufgabe, der möglichsten Entwickelung seiner Nation und seines Vaterlandes, dem Fortschritt, der allgemeinen Volkswohlfahrt und dem Nationalglück seine Kräfte zu weihen. — Er erkannte alsbald die Bedeutsamkeit der materiellen Intressen zu diesem Zweck, daher sahen wir ihn bei allen materiellen, industriellen Unternehmungen Ungarns meist leitend, stets wesentlich betheiligt; der Industrie- Kunst- Fabrik- Gewerbe- und Schutzverein, die Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt, das Nationaltheater, das National-Casino, die ungarische Handelsgesellschaft, die Zuckerfabriksgesellschaft, 'die Zuckerraffinerie in Pesth, die Schaafwollspinnerei in Ofen, die Maschinenfabrik in Pesth verdanken Batthyány ihr Entstehen, standen unter seinem Präsidio oder seiner sonstigen Mitleitung. Seit lange kämpfte er für Aufhebung aller veralteten Prärogative und Privilegien, für Gleichstellung aller Staatsbürger, für Verbesserung der Administration, der Communication und der Rechtspflege, für Belebung des Nationalgefühls, — alles als Mittel zur nationalen Fortentwicklung erachtend.

Batthyány sah durch die pragmatische Sanction und durch die uralte ungarische Reichsverfassung nicht nur die selbstständige Administration Ungarns, nicht

nur die Gemeinschaft mit dem Haus Oestreich im Sinn der Personal-Union verbürgt, sondern hielt dies als ausdrückliche Bedingung bei der Uebergabe der Krone Ungarns an Oestreich für festgestellt und zugestanden. — Da Batthyány und seine Meinungsgenossen in Herstellung dieses staatspolitischen Verhältnisses gleichzeitig das Hauptförderungsmittel zum Wohl der Nation erblickten, so strebten sie seit vielen Jahren diesem Ziel nach, und benutzten den März 1848 zu dessen Erreichung; — die neue ungarische Reichsverfassung erhielt die Sanction des Königs und des ganzen Königlichen Hauses und trat gesetzlich in Kraft. — Von dieser Zeit an ging das Streben des Batthyány dahin, diese Verfassung zur vollständigsten Durchführung zu bringen, sie gegen jeden An- und Uebergriff zu schützen und sie dauernd zu sichern. —

Nicht zu leugnen ist, daß Batthyány sowie das damalige Oestreichische Ministerium die Schwierigkeiten dieser Durchführung nicht genug erkannten, um so unerwarteter machten diese sich, gesteigert durch die sich überstürzenden Zeitereignisse und Zeitideen, geltend und kann es nicht Wunder nehmen, wenn Batthyány und sein Ministerium, — insgesammt gleichsam improvisirte Minister, und sehr verschiedene Elemente in sich bergend, — denselben nicht immer mit den geeignetsten Schritten begegneten, in der Wahl der Mittel oft schwankten, ja fehlgriffen. — Im Prinzip

Denn was kann für einen rein fühlenden Patrioten bittrer sein, als wenn er von seinem von so vielen Truggeweben umsponnenen und durch niedrigen Verrath gefährdeten Vaterland der Zweideutigkeit beschuldigt wird?! Wenn Jemand die von mir befolgte Politik direct angreift, so stoße ich mich nicht daran; Niemand aber kann, Niemand darf mich dessen verdächtigen, daß ich meinen Einfluß zu geheimen, die Unabhängigkeit meines Vaterlandes gefährdenden Operationen mißbraucht habe, denn dies widerlegt meine ganze Vergangenheit, welche von dem Augenblick an, wo ich öffentlich auftrat, bis zum heutigen Tage wie ein offenes Buch vor den Augen der Nation ausgebreitet liegt. Viele stoßen sich zumeist an dem, warum ich so lange in Wien mich aufhielte und was ich dort unternommen? Um auch in dieser Beziehung die Zweifler zu beruhigen, will ich trocken meine dortigen Handlungen aufzählen; mögen diese selbst sprechen. —

Sie wissen, geehrter Freund, daß ich mit Zustimmung des Reichstags ins Lager ging, um dort mit Lamberg zusammenzutreffen, und ihn, soweit es von mir abhing, zu veranlassen, auf dem gesetzlichen Terrain zu bleiben. — 2c. 2c. — Von da begab ich mich nach Pesth, unterwegs wurde ich von dem Tode Lambergs durch einen Courier benachrichtigt, und gleichzeitig wurden mir drei von Sr. Majestät an

mich gerichtete Handschreiben eingehändigt. Ich wurde nämlich aufgefordert, die Ernennungen Lambergs zum bevollmächtigten K. Kommissär und G. Mailáths zum Statthalter, sowie das, die Vertagung des Reichstages betreffende Rescript zu contrasigniren. Eiligst kehrte ich ins Lager zurück, um nun mit Jelačić zu sprechen, und durch das K. Handbillet die Ernennung Lambergs zu documentiren, — denn Jelačić hatte dieselbe wie das K. Manifest für eine Erdichtung erklärt, — und ihn zu bewegen, sich mit sammt seinen Truppen aus dem Lande zu packen. —

Dies gelang nicht. Da reiste ich nach Wien, und zwar aus zwei Gründen; erstens, um die Ungesetzlichkeit des erhaltenen K. Handschreiben auseinanderzusetzen; zweitens, um hinsichtlich des traurigen Todes von Lamberg die Dinge zu applaniren, damit nicht Willkür und böser Wille diesen Fall zur Wagniß eines Staatsstreiches ausbeute. Und da ich damals schon voraussah, daß die nächste Wendung unserer Angelegenheiten in Wien werde entschieden werden, ging ich auch deshalb hin, um durch meine Bemühungen die drohende Gefahr dort abzuwenden, wo dieselbe zumeist entsprungen. — Ich sprach mit Wessenberg, als an dem man mich immer gewiesen hatte, und sagte ihm, daß das Gesetz einen solchen Statthalter nicht anerkenne, der Reichstag aber nach dem Gesetz vor der Budget-Verhandlung nicht ver-

tagt oder aufgehoben werden könne, aus welchem Grunde ich auf die diesfalls erlassenen Documente nicht gegenzeichen könne und werde. ꝛc. ꝛc. Auch darauf machte ich ihn aufmerksam, daß auch sie (die Wiener Rathgeber) die mittelbare Ursache des traurigen Lambergschen Falles gewesen, weil derselbe eine beklagenswerthe Folge der Beseitigung gesetzlicher Formen sei, und damit man zu ähnlichen nicht neuerdings Veranlassung gebe, möge man mir die Ernennung des Baron Vay zum Ministerpräsidenten zuschicken, welche ich zu contrasigniren für meine Pflicht halten werde. Hierauf erhielt ich andern Tags jenes Handbillet Sr. Majestät, worin mir unter Annahme meiner Abdankung die Ernennung von Vay zum Ministerpräsident zugeschickt, ich aber außerdem ersucht wurde, die Ernennung des Ad. Récsey an die Stelle des Fürsten Esterházy zu contrasigniren, was ich natürlich nicht that, weil gesetzlich der abtretende Ministerpräsident nur seinen Nachfolger contrasigniren kann, in dessen Macht es steht, seine Collegen zu wählen und zur Bestätigung zu unterbreiten. — ꝛc. ꝛc. Dies ist die kurze Skizze meiner Tage seit meiner Entfernung von Pesth. Was aber die unzähligen Klatschereien über und gegen mich betrifft, so achte ich mich selbst viel zu hoch, um auf nur eine derselben zu antworten, die ja in ihrer Unverschämtheit schon so weit gegangen, daß selbst dem Redacteur

der Augsburger Allgemeinen das Gewissen zuckte und er sich gedrungen fühlte, in der Nr. 281 vom 7. October unter einem Asteriskus mich in Schutz zu nehmen. Auch das hätte ich nicht geglaubt, daß ich noch dieses Vertheidigers benöthigen würde! — Uebrigens bemerke ich noch schließlich, daß ich nie etwas ohne Mitwissen meiner Ministercollegen gethan, nie aber auch von etwas hören wollte, wodurch die Gesetze von 1848 geschmälert worden wären; dafür sind nicht nur mein nie geänderter Character, sondern auch meine Privatäußerungen, wie meine öffentlichen und amtlichen Vorträge hinlänglicher Beweis. —

Graf L. Batthyány."

Hegyfalu den 15. October 1848.

Als Oestreich in Italien in Bedrängniß war, drang Kossuth auf Abberufung der dortigen ungarischen Truppen und dergleichen; Batthyány war es, der am heftigsten hiergegen kämpfte, und sich offen und entschieden für die Interessen der Gesammt-Monarchie erklärte, seine Ansichten auch durchsetzte. —

Kossuth wollte schon im Juni 1848 eine polnische Legion bilden und ausrüsten; Batthyány sprach gegen jede, noch mehr grade gegen diese fremdartige Einmischung, und drang damit durch. —

Batthyány sympathisirte aufrichtig mit Frankfurt unbeschadet des bestehenden Bandes zwischen Ungarn und Oestreich, war aber sehr gegen die drohenden

Aeußerungen der Kammern für Deutschland gegen Oestreich. —

Als Kossuth die Ablegung der östreichischen und Anlegung der ungarischen Farben für die Armee durchsetzte, war es abermals Batthyány, welcher sich dieser Maaßnahme widersetzte. —

Bei den Discussionen über theilweise Betheiligung an der Staatsschuld stimmte Batthyány für bereitwilligste Uebernahme von 200 Millionen, keineswegs aus Gründen des Rechts oder der Billigkeit, sondern lediglich ans Gründen der Klugheit, Speculation und Oeconomie, im eigenen Interesse des Landes. Wie weise war dieser Vorschlag, welcher den ungarischen Angelegenheiten eine ganz andere Wendung, einen ganz andern Ausgang gegeben haben würde. Was hat dem Land der Krieg gekostet, und für was? —

Abermals war es Kossuth mit seiner Partei und dem ihm überall hin nachhinkenden Reichstag, die den Batthyány überstimmten. —

Selbst später, als Oestreich auf Rückgabe des Finanz- und Kriegsministeriums drang, erklärte Batthyány sich im Wesen dagegen, glaubte aber eine Form für einen, beide Theile befriedigenden Ausgleich bei ruhiger Diskussion zu finden; Kossuth und sein Gefolge schnitten aber durch Unterwühlen und Erbittern der Parteien jede Möglichkeit der Verständigung ab. —

Kossuth hatte bei dem Reichstag einen höhern Lohnsatz für die neuen ungarischen gegen die regulären alten Truppen erwirkt; es bedurfte daher nur geringen Anreizes, um den massenhaften Uebertritt zu erwirken. Batthyány ließ solchen Uebertritt verbieten, worauf alsbald ein Haufe Ofener Grenadiere angeführt von radicalen Klubbsführern dem Grafen vor das Quartier rückten, obige Erlaubniß zu erzwingen. Batthyány trat ganz allein unter die tobende Masse, erklärte jeden Soldat, welcher trotz seinem Eide seinen König und seine Fahne verließe, für einen meineidigen, ehrlosen Schuft und für fähig, ebenso auch die ungarische Fahne zu verlassen, solche Soldaten wolle er nicht u. s. w. Die Massen antworteten mit „Nieder mit dem Hund, an den Galgen mit dem Verräther u. s. w." Batthyány drang bis zu den Hauptschreiern, forderte sie auf, ihm das Leben zu nehmen, dann würde die Erlaubniß erst recht nicht gegeben, ihre Eigenschaft als Schufte, Mörder und ehrlose Soldaten aber documentirt. — Dies imponirte, man zog ab. — Als später Kasernen-Emeuten, Aufstände und Excesse der schlimmsten Art drohten, die Kammern, das ganze Ministerium und der Königliche Statthalter selbst in ihm drangen, gab Batthyány nur der Nothwendigkeit nach, wußte der Sache aber noch einen legalen Anstrich zu geben. —

Als sich beide Kammern mit dem Erzherzog Stephan vereinigten, um den Grafen Batthyány im

[illegible]

[illegible] sei, weil er hierin nicht nur [illegible] oder [illegible] erkenne, sondern Graf Lamberg ihm als ein gerechtdenkender Mann bekannt sei, durch welchen ein Ausgleich erleichtert, die Revolution vielleicht noch vermieden werden könnte. Batthyány nahm dem [illegible] noch das Versprechen ab, in allen diesem

bis zu seiner ehesten Rückkehr aus dem Lager nichts beschließen zu wollen. — Inzwischen kam Lamberg nach Pesth und wurde, da es die extreme Partei zum entschiedenen Bruch mit Batthyány und dem König bringen wollte, schändlich gemordet und sofort ein extrem executives Tribunal im Landesvertheidigungs-Ausschuß gebildet. — Beides erfuhr Batthyány unterwegs, worauf er sogleich abdankte und folgende Ansprache veröffentlichte:

„An die ungarische Repräsentanten-Kammer!

Eben erhielt ich die Nachricht des dem letzten Beschluß der Repräsentanten schnell auf dem Fuße gefolgten Verbrechens der grauenvollen Ermordung des Grafen Fr. Lamberg; diese That vereitelte den Erfolg all meiner Bemühungen für das Wohl des Vaterlandes im vorhinein, so daß es fast überflüssig erscheint, wenn ich die augenblickliche Niederlegung meines Amtes, dessen gesetzlichen Wirkungskreis zu schmälern das Repräsentantenhaus zu wiederholten Malen für seine Pflicht hielt, hiermit notificire. Doch muß ich offen erklären, daß, wenn ich auch in diesem Augenblicke zurücktrete, ich meiner innersten Ueberzeugung nach das Recht habe, zu erwarten, daß diesen Schritt Niemand weder einer Gleichgültigkeit für die heilige Sache des Vaterlands, noch einer egoistischen Aengstlichkeit zuschreibe, sondern dem Mangel des mit Recht geforderten Vertrauens, welcher Mangel

das Haus auf einen Weg führte, wohin ich aus Ehrfurcht vor der Gesetzlichkeit, an welche ich meine amtliche Stellung und mein Thun immer band, demselben nicht folgen kann und werde. — Zugleich entsage ich meiner Deputirten-Stelle. —

Wien den 1. October 1848.

Graf L. Batthyány."

Wir fragen, zieht nicht durch all diese Thatsachen der Typus der Legalität, das Band der Verständigung, der Faden der Besonnenheit, das Streben, die Revolution zu umschiffen und König und Nation zu befriedigen? —

Und trotz alledem wurde Batthyány hingerichtet! —

Batthyány war zu oft am Hof des Königs gewesen, um nicht die neben, hinter und über dem König stehende eine Partei, die sogenannte Camarilla genau zu kennen, welche entschieden auf Umsturz der ungarischen Märzverfassung lossteuerte, und da ihr der directe Weg unmöglich war, den indirecten, den der Aufreizung der verschiedenen Nationalitäten gegen Ungarn, den damit in Verbindung gebrachten Bürgerkrieg, den Invasionskrieg des Jellačić im Gegensatz zu des Königs Maaßnahme einschlug. Batthyány hatte das Treiben dieser Partei zu oft durchkreuzt, ihr zu oft seine Mißachtung fühlen lassen, als daß sie ihm dies je vergessen sollte; und sie hat es nicht! —

Batthyány hatte sich stets durch Gewissen, Verfassung, Gesetz und den König gedeckt, und konnte

nicht ahnen, daß man solch Thun ihm je zur Anklage stempeln würde; er hatte aber auch stets die ungesetzlichen Schritte dieser Partei ignorirt oder als feindlich bekämpft, ihnen nie eine Verbindung mit dem König officiell beigelegt, daher auch die von dieser Partei, wenn gleich unter den Namen des Königs, erlassenen Verfügungen, da die gesetzliche Gegenzeichnung fehlte, nie anerkannt. — Berücksichtigen wir ferner, daß während Batthyány seinem Könige den vollen Respect erwies, er der Camarilla seine Unbeachtung ja Verachtung im vollen Maaße fühlen ließ, daß sein Stolz ihm nicht erlaubte, vor der Umgebung, in den Sälen des Königs sich viel zu bücken, er im Gegentheil hier gern seinen Stolz, seinen Werth fühlen ließ. -- Vorzugsweise stand Batthyány bei dem Erzherzog Ludwig, der Erzherzogin Sophie und dem Ban Jellačić schlecht angeschrieben; letztere betrachtete Batthyány als einen Glücksritter und Aventurier; diesen seinen Meinungen gab Batthyány meist auch ohne Rücksicht Worte. — Kein Wunder also, daß Batthyàny bei dem Hof zu Wien und Innsbruck viele unerbittliche Feinde hatte. —

Auch bei seines Gleichen hatte Batthyány nicht viel Freunde; er galt für einen stolzen und hochfahrenden Aristokrat, war es aber weniger; sein ernst kaltes, schroffes ja oft abstoßendes Aeußere, sein reizbar auffahrendes und leidenschaftliches Wesen, die Art und Weise, seine Meinung und Achtung unver-

holen kund zu geben, ja es war ihm positiv unmöglich, äußerlich Achtung zu heucheln, wo er innerlich Verachtung fühlte, alles dies machte ihn nicht Jedermann liebenswürdig und angenehm. —

Trotz alledem genoß Batthyány seiner Gesinnung, seines Charakters wegen die allgemeinste, aufrichtigste Hochachtung, ja selbst von seinen entschiedenen Feinden; Engere Freunde suchte er nur im Kreise seiner politischen Meinungsgenossen, bei Männern tieferer Bildung und edler Gesinnung. —

Batthyàny war mit Kossuth nie innig befreundet, zollte seinem Charakter nie wahre Achtung; er hatte dessen Talent erkannt und glaubte durch dasselbe für den allgemein höhern Zweck wirken zu können, weshalb er die Wahl des Kossuth zum 1847—48 Landtag mit einem Kostenaufwand, man sagt von circa 100,000 fl. durchsetzte. — Später standen sich Batthyány und Kossuth meist feindlich entgegen. — Man thut sehr Unrecht, überhaupt beide zusammen zustellen, beide gleichsam solidarisch verantwortlich zu machen. Der Patriotismus Beider, wenn anders des Kossuth späteres kopf- und bodenloses Treiben diesen Namen verdient, entsprang aus ganz verschiedenen Quellen, nahm ganz verschiedenen Lauf und steuerte auf ein ganz verschiedenes Ziel; beide hatten nur gemein, früher eine Zeitlang zur gleichen poliiischen Partei gehört zu haben, später gingen Beider Richtungen weit auseinander. — Gehen wir nach alle diesem

weiter, so drängt sich die Frage vor: was bezweckte die östreichische Regierung mit der Hinrichtung des Batthyány, nachdem offenbar ein rechtlicher Grund nicht vorlag, man also einen politischen muthmaßen muß. — Die Ostdeutsche Post bezeichnet diese Hinrichtung als „eine der räthselhaftesten Acte der Regierung“ und sagt schließlich: „die europäische Welt wird ihr Urtheil in vielfacher Art aussprechen; wir unsrerseits wollen nur die bescheidene Frage wagen, sie heißt: Wozu?! —“

Viele Meinungen und Muthmaßungen cirkuliren darüber. — Manche behaupten, man habe mit dem Tode des Batthyány als des edelsten aller Magnaten, den ganzen Stand warnen, schrecken wollen, — der Zweck wäre verfehlt und die Gegenwirkung erzeugt. — Andere meinen, man habe in Batthyány den Anführer der vormärzlichen Oppositionspartei — als die Wurzel der späteren Bewegung — strafen wollen; — dies wäre schreckbare Rache, der König hatte durch die Verfassung und durch die zweimalige Ernennung des Batthyány zum Ministerpräsident die Vergangenheit verdeckt, sich gleichsam zu der Partei des Batthyány bekannt. — Ferner, man habe Batthyány gestraft, weil er die Revolution nicht gehindert habe; — Batthyány kann aber für die ungarische Revolution weit weniger verantwortlich sein, als das östreichische Ministerium wegen der Wiener October-Revolution. — Ferner, es sei um das Vermögen

Batthyány's zu thun gewesen; — so konnte man ihm das Leben lassen. — Ferner, man fürchte den Batthyány und sein wann, wie und wo immer erfolgendes Auftreten, man wußte daß Batthyány in vieles eingeweiht war, daß er aber auch stets gegen das Aufgehen Ungarns in Oestreich im Sinn der octroyirten Verfassung gekämpft haben würde, und daß sein Kämpfen, da es mit Besonnenheit, Energie, Ausdauer und Ehrlichkeit gepaart, um so gefährlicher sei, als er die practischsten Mittel zu wählen verstehe; — so konnte man seinen Kindern das Vermögen lassen, brauchte ihn nicht den Strang zu geben, konnte ihn bei seinem Entleibungsversuche verbluten lassen. — Noch Andere, angeblich gut Unterrichtete glauben, daß alles obige zusammengewirkt, persönliche Rache aber jede anderweitige Rücksicht umgeworfen und die Entscheidung auf so gräßliche Art herbeigeführt hätte! — Genug, mögen die Motive gewesen sein, welche sie wollen, ehrliche, gerechte waren es nicht, denn sie scheuten das Tageslicht; es waren aber auch nicht solche, welche der östreichischen Staats- oder Hauspolitik für die Dauer fördersam und segenbringend sein werden! —

Gern hätte man Batthyány in die Wiener Revolution und Latour's Tod verwickelt; es waren darauf hin vielfache Gerüchte im Umlauf, die Hinrichtung grade am 6. October sollte zum Fingerzeig werden; aber daß Batthyány an dieser Anklage, trotz gestellter

Gegenzeugen, als Kutscher und dergleichen, unschuldig war, beweist, daß das Urtheil nicht einmal eine Andeutung enthält. Ja es ist bekannt geworden, daß als Pulsky dem Batthyány von solchen Plänen gesprochen, Batthyány dergleichen Mittel als verwerflich und heillos bezeichnet haben soll, von denen er nie etwas wissen wolle. —

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Urtheil über Batthyány in Wien und zwar schon seit längerer Zeit beschlossen war; dies der Grund, weshalb Batthyány seit längerer Zeit nicht mehr zum Verhör kam, und damit Seitens der Angehörigen oder des ganzen hohen Adels nicht eine, nicht zu ignorirende Verwendung bei dem Kaiser vorkäme, wurden dem Batthyány und den Anverwandten und Freunden Aussichten auf baldige Lossprechung gemacht, ihm selbst aber mancherlei Freiheiten, z. B. Besuch der Gräfin und der Kinder gewährt. — Eine frühere Hinrichtung mochte aber vor Comorns Fall nicht rathsam erscheinen. —

Wir berichten nun über die letzten Tage des Grafen Batthyány, insoweit wir uns darüber glaubhafte Nachrichten verschaffen konnten. —

Am 4. October war die Gräfin mit den Kindern noch bis Abends heiter und ohne Ahnung des nahe Bevorstehenden, bei ihrem Gatten. — Am 5. Vormittags wurde der Graf sehr genau vom Ober-Profoß offenbar nach versteckten Waffen untersucht und dann vor

das oben beschriebene Kriegsgericht geführt, wo ihm sein Urtheil:

„öffentlicher Tod durch den Strang auf den 6. October früh 7 Uhr“

publicirt wurde. — Batthyány soll weniger erschüttert, als heftig aufgeregt geworden sein und geäußert haben, daß er für sein Vaterland und seine Ueberzeugung zu sterben bereit sei, daß man ihm aber jede Gelegenheit zur Rechtfertigung, jede Rechtswohlthat benommen habe, daß sein Proceß zum Urtheil noch gar nicht reif sei, daß dies Urtheil ein himmelschreiendes Unrecht sei, daß er übrigens nie und Niemanden um Gnade angehe, sondern Untersuchung und strenge Gerechtigkeit vergebens erwartet habe, indeß nun ein schnelles Ende hoffe u. s. w.; er soll mit den Worten geschlossen haben: „morden können sie mich, aber richten nie.“ — Unmittelbar von hier kam Batthyány in ein anderes zur Vorbereitung zum Tode hergerichtetes Gemach. Er verlangte nach Frau und Kindern zum Abschied, zum Segen, — man schlug ihm sogar dieses rund ab. — Er erbat sich hierauf den Privat-Caplan des Grafen St. Károlyi, einen ihm bekannten französischen Abbé zum Beistand, um welchen nun geschickt wurde. —

Inzwischen war das Gerücht vor der Aburtheilung des Grafen auch zu den Ohren der Gräfin gedrungen, und wurde ihr dies Gerücht vor dem Thor des nun auch ihr verschlossenen Gefängnisses zur

schrecklichsten Gewißheit. — Ihre sofortigen Besuche bei dem Stadtcommandant F.=M.=L. von Kempen und bei dem Stellvertreter Haynaus, den F.=M.=L. Fürst Lichtenstein fanden nur verschlossene Thüren; sie bat schriftlich um 3 Tage Vorschub, um inzwischen den Gnadenweg nach Wien einzuschlagen, um Erlaubniß eines Abschiedsbesuches, aber alles umsonst, alles vergebens. — Auf Verwenden einiger Hochgestellten wurde der Gräfin, aber ohne die Kinder, endlich gegen Abend ein Abschiedsbesuch von zehn Minuten in unmittelbarster Gegenwart mehrerer Officiere gestattet. Kaum war die Gräfin hiernach im erbarmungsvollsten Zustand in ihrem Palais angelangt, als ihr die Weisung wurde, sofort die Stadt zu verlassen; (wahrscheinlich befürchtete man öffentliche Demonstrationen). So mußte die edle Gräfin noch am Spät=Abend Pesth verlassen. —

Batthyány war vom Augenblick des Urtheilsspruchs an, auch im Innern des Zimmers vielfach bewacht; der Abbé traf ihn vollkommen ruhig und gefaßt, eines Trostes, einer Aufrichtung nicht bedürftig, nur darüber Klage führend, daß man seine Kinder zu segnen ihm verweigert habe, was man doch dem niedrigsten Verbrecher gestatte. Nach Ablegung der Beichte schickte der Graf spät Abends den Abbé zur Ruhe, bat aber um dessen Beistand bei seinem letzten Gang des andern Morgens. — Hierauf schrieb der Graf einen ziemlich langen Brief an die Gräfin, was

ihm mit der Bemerkung erlaubt war, daß der Brief vor der Abgabe revidirt werden würde. — Dann legte er sich zu Bette, zu welchem Ende er schon anfangs bei dem Wechsel der Zimmer sich von dem Profoß sein stets bei sich geführtes Pferdehaarkissen erbeten hatte, angeblich, weil er auf demselben zu schlafen gewohnt sei. — Die Wachmannschaft blieb während der ganzen Nacht im Zimmer nicht weit vom Bett. — Als früh am 6. October der Graf nicht erwachte und man ihn aufwecken wollte, sah man, daß der Graf die Decke mit der einen Hand fest an den Kopf gezogen haltend, besinnungslos in seinem schon gestockten Blute lag, der andern Hand war ein ganz kleiner Stechdolch entfallen. — Augenblickliche ärztliche Hülfe brachte den Grafen wieder zu sich und zeigte, daß sich derselbe durch vier Wunden zu tödten beabsichtigt hatte. — Spätere Untersuchungen stellten heraus, daß der erste Stich in die Brust, das Herz um wenige Linien, dann ein Stich in den Hals und zuletzt zwei Stiche in den Arm, alle die Pulsadern verfehlt hatten. — Dieser Selbstmordversuch zeigt die Kraft des Geistes, des Willens über den Körper. — Batthyány durfte, um sich den nebenstehenden Wachen nicht zu verrathen, keinen Laut von sich geben, keinen Blutstropfen, keinen Schmerzenszuck, keine auffallende Bewegung zeigen, mußte diese fürchterlichen Verwundungen ganz still unter der Decke an sich ausführen und würde

seinen Zweck sicher erreicht haben, denn die rechte Hand war noch stark, wenn nicht eine Ohnmacht ihn willenlos und unfähig gemacht hätte. — Durch diesen Zwischenfall mußte die Execution verschoben werden. —

Die Stimmung der Stadt war seit dem Bekanntwerden des Urtheils eine allgemein gedrückte, bange, entschieden schmerzensreiche, man sah nur kummervolle Gesichter, man hörte nur wehmuthsvolle Laute, wo überhaupt ein Ton laut zu werden wagte; allgemein war die Trauer, allgemein die Theilnahme; Niemand zweifelte an der Unschuld des Batthyány, Jedem erschien sein Urtheil als der Reigen eines furchtbaren Blutgerichts. — Indeß erwartete man mit Zuversicht eine Begnadigung wenn auch erst auf dem Richtplatz, worauf hin auch absichtlich Gerüchte verbreitet sein mochten, um Demonstrationen und übergroße Menschenansammlungen zu vermeiden; Niemand glaubte aber an den Vollzug durch den Strang. — Die großen Menschenmassen fanden früh am 6. auf dem Platz hinter dem Neugebäude einen großen Kreis mit Kavallerie- und Infanterie-Abtheilungen besetzt, in dessen Mitte einen Pfahl aufgerichtet, als gegen 7 Uhr das Militair plötzlich abzog und sich die Nachricht von dem Entleibungsversuch unter der Menge in verschiedenen Versionen verbreitete. — Ungewisse Gerüchte erhielten sich während des ganzen Tags, und weder die Gräfin noch des Grafen F

arzt, Anverwandte und Freunde, oder sonst Jemand im Publikum erfuhr etwas gewisses, nicht einmal ob er noch lebe und was mit ihm würde. — Erst aus den Nachmittags 5 Uhr den Platz abermals besetzenden noch größern Abtheilungen von Kürassieren und Jägern konnte man auf den bevorstehenden Act schließen; diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß Nachmittags vielleicht nur ungefähr 3000 Menschen versammelt waren. —

Nachdem der Abbè und die gesammte Wachmannschaft als verdächtig, dem Grafen den Dolch verschafft zu haben, schon früh verhaftet waren, auch Niemand zugelassen wurde, so ist von dem Verlauf dieses Tages bis jetzt sehr wenig bekannt geworden. Batthyány soll mehrmals ohnmächtig, am ganzen Tag sehr matt und angegriffen, aber vollkommen ruhig und ergeben und bei der Nachricht, daß er Abends 6 Uhr wegen der Halswunde nicht erhängt, sondern erschossen werden würde, ordentlich erfreut gewesen sein. — Man versuchte, ihn zum Geständniß hinsichtlich des Dolches zu bringen, worauf Batthyány antwortete:

> „ich habe mit Gott und den Menschen meine Rechnung abgeschlossen, und bin Niemandem mehr zur Antwort verpflichtet.“ —

An dem Tage war der Feld-Caplan bei ihm.

Als Batthyány gegen 6 Uhr aus seinem Zimer die Treppe hinabgeführt wurde, lehnte er jede

Hülfe des ihn begleitenden, in östreichische Uniform gekleideten Militair=Arztes ab, sagte dagegen zum Feld=Caplan ungefähr folgendes:

> „Geistlicher Herr, unterstützen Sie mich; ich mag ihnen nicht das Schauspiel einer Ohnmacht geben, bin aber körperlich so schwach, daß ich kaum zu gehen vermag."

Inmitten eines Bataillons Grenadiere wurde Batthyány aus dem Thor No. 5, am linken Arm vom Caplan unterstützt, zwischen dem Publikum hindurch in den etwa 1000 Schritt vom Thor entfernten Kreis geführt. — Schreiber dieses wollte den von ihm stets hochverehrten Grafen noch einmal sehen, wohl fühlend, daß solch ein Bild doppelt fest im Gedächtniß bleibt, auch die Möglichkeit denkend, vom Grafen noch durch einen Blick gegrüßt zu werden. — Der Graf ging kaum 5 Schritt von uns vorüber. Obgleich immer bleich, war er dies heute noch mehr; er war ganz wie gewöhnlich gekleidet, schwarzer Anzug — Quecker — ohne Halsbinde mit umgeschlagenem Hemdkragen, der Bart sorgsam wie immer gehalten, auf dem Kopf ein blau mit Silber gesticktes Hausmützchen; er ging sehr grade, ganz fest und ruhig und sah fortwährend zum Publikum hin, augenscheinlich bekannte Gesichter suchend; wir und Andre grüßten ehrfurchtsvoll durch Abnehmen des Hutes, er dankte hin und hernickend, sah aber weit weniger ernst als sonst aus; es lag in seinen Zügen eine

höhere Freundlichkeit, eine erhebende Milde, ein Ausdruck, der nur von der vollen Ueberzeugung getragen werden kann, vor dem Richterstuhl des höchsten Richters — vor dem er in wenig Minuten stehen würde — ein gerechtes darum gnädiges Urtheil zu vernehmen. —

Kaum war Batthyány an uns vorüber, so entfernten wir uns schnell mit weinenden Augen und Schmerz im Herzen, um nicht Zeuge des weitern zu sein. —

Auf dem kurzen Gang hat der Graf zu dem Caplan ganz ruhig und freundlich ungefähr noch so gesprochen:

„ich muß mich stark auf Sie stützen, geistlicher Herr; aber glauben Sie nicht, daß ich mich fürchte oder geistig schwach bin; desto schwächer ist mein Körper, und ich freue mich, bald an meinen Platz zu sein, um stehen oder knien zu können; ich kann mich kaum noch forttragen.“ —

Im Aeußern bemerkte man diese Schwäche wenig. — Es wurde ihm das Urtheil nochmals vorgelesen, aber ohne dies abzuwarten, forderte er die bereitstehenden drei Jäger zur Eile auf durch die Worte:

„allez, allez Jäger!“

kniete nieder, nahm sein Käppchen ab und rief laut:

„Éljen á Nemzet (Es lebe die Nation)!“

ließ sich durch den Caplan die Augen verbinden, und

hatte von drei Kugeln — die eine durch das Gehirn, die andre ins Herz und die dritte etwas höher in die Brust — unmittelbar todt getroffen, ausgelitten und seine irdische Laufbahn geendet. —

Friede seiner Asche! — Sein Körper ist todt, sein Andenken lebt fort in der Geschichte bis in alle Ewigkeit! —

Die Uebergabe der Leiche an die Familie zur Beisetzung in die Familiengruft wurde abgeschlagen, nach vielfachen Bemühungen aber gestattet, daß der Leibarzt und ein Kammerdiener des Grafen in Begleitung eines Geistlichen die Leiche während der Nacht vom Spital aus, ganz still und einfach auf dem Josephstädter Friedhof bei Pesth beerdigen durften. —

Dies war der einzige Act, bei dem man von dem äußersten Grad der bis jetzt gegen irgend Jemanden in Ungarn angewendeten Härte ein klein wenig nachgab. — (Die andern Gerichteten werden direct vom Richtplatz aus, offen vor die Stadt gefahren und so eingegraben.)

Der vom Graf am 5. Abends unmittelbar vor dem Niederlegen in das Bett, aus dem er nach seinem Willen nicht mehr lebendig sich erhebe wollte, geschriebene Brief an die Gräfin ist, auf uns noch nicht bekannt gewordene Weise, schon am 6. an seine Adresse gelangt, und enthielt die Stelle:

„wegen mir mache Dir keine Sorge; ich trage meinen Retter seit lange bei mir.“

Diese von der Gräfin angegebene Stelle gab dem Abbé und der Wachmannschaft ihre Freiheit wieder, der Versteck des Dolches war aber das erwähnte Kopfkissen gewesen. — Der Graf mochte diese Eröffnung bei dem letzten Verhör wohl vermieden haben, um den Profoß, der das Kissen nicht untersucht hatte, nicht zu schaden. —

Graf L. Batthyány war ein Mann von klassisch edlem Aeussern, schönem Wuchs, durchaus vornehm freier und grader Haltung, in allen Manieren den Typus des Cavaliers bekundend; sein Kopf, geziert mit einem sehr starken, nirgends durch das Messer verdrängten, ausnehmend schönen schwarzbraunen Bart, der bis inmitten der Brust hinabreichte, erinnerte an die schönen griechischen Antiken; die Nase etwas gebogen, die braunen Augen feurig blitzend, durchdringend und scharf fixirend; die hohe Stirn verlängerte sich in den ihm sehr gutstehenden Kahlkopf, die Gesichtsfarbe mehr bleich und etwas gebräunt, die Gesichtszüge im allgemeinen waren scharf gemeißelt mit einigen vergrabenen Furchen — Zeugniß des reizbar lebhaften Temperaments. —

Batthyány ging meist schwarz gekleidet, ohne Halstuch mit umgeschlagenem Hemdkragen; nur bei besondern Feierlichkeiten kleidete er sich in das ungarische glänzende Nationalkostüm, verdunkelte dann

aber durch seine wahrhaft imposante Erscheinung jede noch so glänzende Umgebung; zu Pferd oder sein Viergespann lenkend sah ihm Jedermann gern nach.

Des Grafen Auftreten machte stets den Eindruck der Ehrfurcht; mehr in der Nähe flößte sein durchdringendes Auge, sein schroffes kaltstrenges Wesen, seine stets direkt auf den Kern lossteuernde, kein Ausweichen, keine beschwichtigende, umschreibende Form kennende Diskussion Furcht ein, wogegen bei längerm und näherm Verkehr seine streng rechtliche, ehrenhafte, wahrhaft edle und humane Denkungsweise bald wahre Zuneigung, festes Zutrauen erweckten, man bald die ernste Außenseite übersah, ja mit der Zeit liebgewann. —

Batthyány war kein passionirter Redner; er sprach selten öffentlich, dann aber stets zur rechten Zeit und mit Gesinnung, darum machten seine Worte stets Eindruck. — Er überschätzte sich durchaus nicht, kannte seine administrative Unzulänglichkeit als Minister vollkommen, und holte sich in solchen Fällen den nöthigen Aufschluß unverholen ein; wir haben dies oft aus seinem Munde gehört. —

Graf Batthyány war verheirathet mit Antonie geb. Gräfin Zichy, eine Enkelin des Grafen Johann Batthyány. (Letzterer hinterließ ein Vermögen von 17 Mill. fl.)

Die Familie Batthyány ist eine der edelsten und ältesten in Ungarn; sie ist mit den Schicksalen Un-

garns eng verschwistert und war für die Dynastie Oestreich wirksamer wie keine zweite. — Der Stammvater war einer der sieben Ober-Anführer, welche unter Arpad um das Jahr 880 aus Asien in Ungarn einbrachen; die Familie hat von da bis jetzt bei der Regierung, Verwaltung, Vertretung, wie bei den Kriegen des Landes die ersten Chargen, die einflußreichsten Stellungen eingenommen; wir heben von den direkten Vorfahren unseres Batthyány nur einzelne Bedeutende beispielsweise hervor. —

Balthasar Graf Batthyány war Ban und Commandant aller Festungen in Bosnien. —

Benedict Batthyány Reichsschatzmeister und Ober-Commandant in Ungarn; beide zeichneten sich um 1500 unter Ladislaus II. besonders aus. —

Catharina Batthyány gelangte als Gattin des L. von Ujlack, Herzogs von Syrmien, Sohn des Königs von Bosnien zu einer politischen Bedeutsamkeit. —

Franz Batthyány war Ban, Reichsschatzmeister, Königl. Mundschenk und Anführer der Ungarn gegen die Türken bei Mohacs 1526, wo König Ludwig II. und Johann Batthyány blieben. — Ihm ist vorzugsweise nicht nur die Befreiung des rechten Donauufers und Croatiens von den Türken, sondern auch die nach längeren blutigen Kämpfen durchgefochtene Uebergabe der Krone Ungarns an das Haus Habsburg-Oestreich damals an Ferdinand I. zu danken. —

Es ist ein mindestens merkwürdiger Fall, daß ein direkter Nachkomme dieses Franz Batthyány, welcher hauptsächlich die ungarische Krone dem Hause Oestreich unter der Bedingung der Personal-Union und selbstständigen Administratiou zuführte und Oestreich durch diese Krone erst groß und mächtig machte, daß ein Nachkomme dieses Mannes in Ludwig Batthyány, von demselben Oestreich deswegen hingerichtet wird, weil er für möglichste Zuhaltung obiger Bedingung wirkte. —

Derselbe Franz Batthyány vertheidigte später Sarvár so ruhmvoll für Ferdinand I. gegen Soliman und wurde dann Palatin von Ungarn. —

Balthasar Batthyàny zeichnete sich als Ober-Feldherr unter Maximilian II. sehr aus; war gleichzeitig Schwiegersohn des berühmten, durch Körner verherrlichten Nic. Zrinyi. —

Adam Batthyány war Ban und Ober-General, er eroberte Kanisa von den Türken, säuberte Croatien und das ganze rechte Donau-Ufer und erhielt diesen Länderstrich abermals dem Hause Oestreich gegen Tököly und Rakoczy. —

Joseph Batthyány war Erzbischof von Gran, Fürst Primas von Ungarn und Cardinal, bekannt als Gelehrter und von großer Bedeutung für das Land und das königliche Haus. —

Ludwig Batthyány, Großonkel des Hingerichteten, wurde 1751 von Maria Theresia zum Palatin von

Ungarn ernannt, führte den Beinamen „der weise Palatin“ und war der großen Kaiserin in bedrängten Zeiten eine bedeutende Stütze. —

Carl Batthyány, Bruder des vorigen und Großvater des am 6. October erschossenen Ludwig Batthyány; er war Ban, K. K. Geheimer Rath und Feld-Marschall. — Er zeichnete sich unter Prinz Eugen zur Zeit Joseph I. gegen die Türken und am Rhein, dann unter Kaiser Karl VI. und im Erbfolgekrieg sehr aus, und durch seine Siege über die Franzosen und Baiern brachte er den Frieden zu Füssen zu Stande. — Maria Theresia ernannte ihn zum Oberst-hofmeister und Erzieher des spätern Kaiser Joseph II. und erhob ihn 1764 zum Fürsten. — Carl Batthyány war der einflußreichste und bedeutendste Mann am Hof der Maria Theresia. — Die große Kaiserin besuchte ihn oft und auf längere Zeit auf seinem Schloß Rechnitz; die ihm unbeschränkt überlassene Erziehung Joseph II., dessen vom Habsburger Regentenhaus ganz abweichende Natur, lassen des Grafen Einfluß und direkte Einwirkung genugsam muthmaßen und durchblicken; wie solche auch in mancherlei Versionen und Auslegungen bei Hof bekannt war, und im Gedächtniß des Volks fortlebt. — — —

Dieser Carl Batthyány war es, welcher 1744 der von allen Seiten bedrängten und in Ungarn Schutz und Beistand suchenden Maria Theresia im Reichssaal zu Preßburg das weltberühmte „moria-

mur pro rege nostra" zurief, dem alle Stände dann beistimmten und in dessen Folge Ungarn dem östreichischen Thron so kräftigen Beistand leistete, daß er sich bald zu alter Macht erhob. — Hier war es wiederum ein Batthyány und zwar unsers Ludwig Batthyány Großvater, der den Thron Oestreich zum drittenmal stützte, wenn nicht gar gradezu vom Untergang rettete. — Carl Batthyány war es auch, der die pragmatische Sanction im Sinne der Personal-Union und selbstständigen Administration für Ungarn, wegen dessen Auslegung sein Enkel hingerichtet wurde, sehr wesentlich förderte und hauptsächlich zum Schluß brachte. —

Der Vater des Hingerichteten war Johann Nepomuck Batthyány, K. K. Kammerherr.

Die Devise des Wappens ist: fidelitate et fortitudine.

Die Familie Batthyány ist eine der reichsten, jedenfalls die angesehenste in Ungarn; sie besitzt allein im Eisenburger Comitat eilf Herrschaften, zu deren einer 56, einer andern 48 und so fort Ortschaften gehören. — Die jüngere Linie ist fürstlich. —

Wir schließen hiermit unser Schriftchen. — Wir haben die Thatsachen theils aus eigenen Erlebnissen und Erfahrnissen, theils aus möglichst glaubhaften Mittheilungen geschöpft und zusammengestellt, und aus diesem zusammen unsre Reflexionen gezogen. — Genöthigt, dies Schriftchen im Ausland zu schreiben, weil die östreichische Briefsicherheit in sehr häufiger geheimer Controlle besteht, können wir es nicht schließen, ohne einige kurze Andeutungen über Oestreichs jetzige allgemeine Politik beizufügen. — Oestreich kennt bis heute nur eine Politik, und diese ist seine Hauspolitik. Dieser wurde Batthyány geopfert, denn ihr erschien er gefährlich. — Diese Hauspolitik wirksam zu verfolgen, sind jetzt andre Mittel und Wege rathsam als vor dem März 1848, und lassen sich letztere zurückführen auf die Grundsätze des Temporisiren und Negiren, das Hindern und Hinhalten, das Schwanken und Täuschen bis zum geeigneten Moment, alles aber unter dem Schein des Gewährens und vorwärts Strebens, — daher Verkleinern, Zerstückeln, Zersetzen, Schwächen aller einzelnen möglicherweise gefahrdrohenden Elemente, Centralisiren der eigenen, im einzelnen vollkommen ohnmächtig gemachten, im ganzen starken Kräfte, im Sinne und zum Dienste der Hauspolitik. Diese Richtung erfordert eine große Militairmacht, welche auch jetzt ganz in der Stille in einer Ausdehnung wie nie zuvor gebildet wird; diese Militairmacht erfordert Geld, welches durch

halsbrechende, das Vermögen des Volks gefährdende Kunststücke herbeigeschafft die drohende Crisis nur hinausschiebt. — Zur allseitig gesicherten Deckung dient das Bündniß mit Rußland. — In solange nun die Staatsmaschine noch nicht dem ganz entsprechend hergerichtet ist, müssen Ausnahmszustände, äußere Manoeuvres, langweilige allerunterthänigste Vorträge und confuse Gesetzesvorschläge, auch papierne, nie zur Ausführung kommende Projecte und Gesetze die wahre Richtung verdecken und unter umfassendster Ein- und Mitwirkung das Volk nach Wunsch lenken und präpariren, bis die geeignete Zeit kommt, klar sehen zu lassen, daß es weder mit der octroyirten, noch mit sonst einer Verfassung, noch mit anderweitigen Institutionen — wenn sie nicht entschieden der Hauspolitik dienen — je wirklicher Ernst war; — vielmehr dann erkennen zu lassen, daß das Volk nicht nur auf den vormärzlichen Standpunkt zurückgeführt worden, sondern jeder möglichen Erhebung auch vorgebeugt sei. — Zu dem Zweck ist jedes Mittel recht; der nationale Haß der verschiedenen Stämme wird genährt und ausgebeutet, der Einfluß der Geistlichkeit gehörig gerichtet und möglichst erweitert, die höhern und niedern Schulen dem entsprechend organisirt, den im ganzen Reich schon wieder arbeitsamen Jesuiten ihr großes Feld übergeben, durch Administration und Polizei ein Netz nach feinster Berechnung über das ganze Land ge-

zogen, das Volk aber in das beliebte Geleis zum Dienste der Hauspolitik, des rohen brutalen Absolutismus getrieben. —

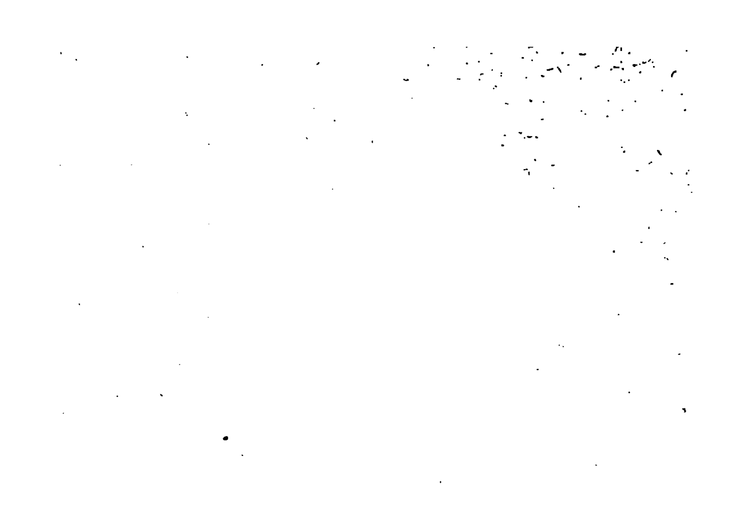
Die Grundsätze derselben egoistischsten und heillosen Politik befolgt Oestreich gegen Deutschland; so lange es galt, ein Opfer zu bringen, so lange Deutschland im Innern kämpfte oder ohnmächtig und deshalb ungefährlich war, war Oestreich für Deutschland nicht zu Haus, erhielt sich aber jedes der Rentabilität anpassende Drehen und Wenden offen; jetzt aber, wo Deutschland ruhiger geworden, wo der Drei-Königsbund zur Thatsache werden sollte, wo sich eine consolidirte Macht zu bilden begann, ist auch Oestreich wieder da, keineswegs um zu helfen, zu fördern, nein um zu zertheilen, zu hindern; nicht um Deutschlands Macht zu heben und zu sichern, sondern seine Macht und seinen Nutzen in und durch Deutschland; und wenn nichts weiter, um Deutschland nicht einig und mächtig werden zu lassen, wodurch natürlich die eigene Macht vergrößert und gesicherter ist. — Oestreich will gar nicht ein großes Deutschland, denn dies kann nur auf liberalen zeitgemäßen Institutionen bestehen, deren Nachbarschaft aber unbequem, unbehaglich und gefährlich ist. — Die Fäden der östreichischen Wirksamkeit auf Hintertreibung des Drei-Königsbundes liegen zu Tage, die Wirkung ist da; weder Deutschland noch Preußen will man groß wissen, darauf zielt das Spiel hinter

den Coulissen hin, die mehr oder weniger von der Regierung abhängige Presse aber läßt keine Gelegenheit vorbei, Preußen nach Kräften herabzusetzen und zu verdächtigen. — Die wahren Zustände von Deusch-Oestreich und dem übrigen Deutschland sind gegenseitig unbekannt oder durch falsche Darstellung entstellt. — Außeröstreichische politische Blätter und Schriften können vermöge Belagerungszuständen, Verationen und Zöllen gar nicht in Oestreich einbringen, die inländischen Zeitungen stehen aber fortwährend wie die ganze Presse factisch unter Censur, sind mehr oder weniger abhängig, berichten daher einseitig, entstellt, müssen alles inländische rosenfarben alles ausländische rabenschwarz malen. —

Möchte Deutschland nicht in Illusionen schwärmen, sich nicht durch schlaue Politik düpiren und gängeln, durch Lug und Trug täuschen lassen, vielmehr seine Blicke und Anliegen nur dahin wenden wo ihm Aufrichtigkeit, ehrlicher Wille für das Gesammtwohl selbst bei weniger beliebten Formen in dem Maße entgegenkommt, als auf der andern Seite ihm Unehrlichkeit in noch so gefällig scheinenden, in täuschende Phrasen gehüllten Formen nur hindernd in den Weg tritt! — Möchte Deutschland dem Beispiel Oestreichs nur allein darin folgen, sich als ein möglichst großes, einiges und mächtiges Reich bald zu consolidiren, aber nicht durch die Wucht roher Gewalt und durch Umsturz heiligster Rechte und Staats-

verträge, sondern durch das Band der Intressen-Ausgleichung, durch zeitgemäße Institutionen und durch Vereinbarung und nicht zum Zweck des Absolutismus und dynastischer Hauspolitik, sondern zum Zweck innerer Wohlfahrt und äußerer Macht! —






Druck von H. G. Voigt.